

Rheinische Vierteljahrsblätter

JAHRGANG 17

1952

HERAUSGEBER:

K. MEISEN · F. STEINBACH · L. WEISGERBER

SCHRIFTFLEITUNG: U. LEWALD · M. ZENDER

Festschrift Theodor Frings

Acc 48:87



MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
DER RHEINLANDE
AN DER UNIVERSITÄT BONN

LUDWIG ROHRSCHEID VERLAG · BONN

Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit*)

Von Theodor Mayer

Die Lehre vom germanischen und frühmittelalterlichen Staat ist in voller Umbildung begriffen, die Zeit der klassischen Schule der deutschen Rechtsgeschichte, deren hervorragendster Vertreter Heinrich Brunner war, ist seit dem Tode von Ulrich Stutz vorbei, doch wird Brunners Ruf und Ruhm als Forscher weiterhin glänzen, seine „Deutsche Rechtsgeschichte“ mit Recht ein Standardwerk bleiben. Seither ist die Forschung mehr und mehr von den Historikern übernommen worden, die auf eine entwicklungsgeschichtliche Erfassung der dynamischen Kräfte, nicht so sehr auf die systematische Gliederung und Interpretation des Stoffes ausgerichtet sind. Durch die fein ausgebildete Methode der Urkundenforschung hat die Rechtsgeschichte starke Impulse erfahren, das Werk von Hans Hirsch, „Die hohe Gerichtsbarkeit“ (1922), hat in dieser Hinsicht epochemachend gewirkt. Die letzten rund 30 Jahre haben aber noch die Ausbildung der geschichtlichen Landesforschung gebracht und dadurch sind Quellen, die bisher nicht zum Sprechen gebracht waren, zu wichtigen Zeugnissen geworden. Das Land als solches mit seinen Eigenheiten, mit seiner Tradition vermittelt weite Erkenntnis von den rechtsgeschichtlichen Zuständen in früherer Zeit. Im Zuge dieser Entwicklung haben sich die wissenschaftlichen Disziplinen der Historiker und Rechtshistoriker sehr genähert, von einem Gegensatz kann heute nicht mehr gesprochen werden, sondern nur von Ergänzung, die sich aus den verschiedenen Blickrichtungen ergibt. Wir denken heute an eine Gesamtwissenschaft des Mittelalters, die auch die Philologen und reinen Geisteswissenschaftler einschließt. Jede neue Erkenntnis hat immer wieder die früheren Leistungen in Frage gestellt. Das gilt heute in besonderem Maße von den älteren Quelleneditionen. Die Urkundenedition hat einen sehr hohen Stand erreicht, leider kann man das gleiche Urteil nicht über die Ausgaben der älteren Rechtsquellen abgeben. Manche Editionen sind im Zuge, hoffentlich werden sie nach den Grundsätzen der Ausgaben der Urkunden durchgeführt, denn die bisherigen Ausgaben der Volksrechte und der Kapitularien genügen in keiner Weise, sie sind mitunter geradezu irreführend. Es ist sehr schwer, die heute zur Diskussion stehenden Probleme auf der Grundlage der bisherigen Editionen zu klären.

Besonders anregende Thesen hat in den letzten Jahren H. Dannenbauer aufgestellt, die Wissenschaft hat sich aber mit ihnen noch nicht gebührend auseinandergesetzt. Dannenbauer überträgt die Theorien, die O. Freih. v. Dungen für das Mittelalter gelehrt hat, auf die Frühzeit.¹ Dafür müssen wir ihm dankbar sein, denn die neue Lehre ist, wenn sie richtig ist, geeignet,

* Die folgende Abhandlung gibt den Inhalt eines Vortrages, den der Verfasser in der Arbeitssitzung des städt. Instituts für geschichtliche Landschaftskunde des Bodenseegebietes in Konstanz am 15. März 1952 gehalten hat, in erweiterter Form wieder.

¹ Heinrich Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung, Hist. Jb. 61, 1941, S. 1 ff. Otto Freih. v. Dungen, Adelherrschaft im Mittelalter, 1927.

unsere Auffassung vom germanischen und frühmittelalterlichen, aber auch allgemein mittelalterlichen Staat und von der gesellschaftlichen Struktur von Grund auf umzugestalten. Nach v. Dungern und Dannenbauer war die Verfassung des deutschen Volkes durch die Adelherrschaften bestimmt. Der romantische Traum von einer Urdemokratie der Germanen ist ausgeträumt, schon seit A. Dopsch diese Lehre angefochten hat,² es gab hoch und niedrig, arm und reich, Herren und Knechte. Dannenbauer wies besonders auf die Fluchtburgen hin, die auf der Macht einzelner Männer beruhten und sie wieder begründeten, denn diese Männer vermochten Schutz zu gewähren und Herrschaft zu erringen. Die ältere Lehre hatte von der frühen Staatsverfassung ein Bild, das sehr stark dem Ideal des Verfassungsstaates der Mitte des 19. Jahrhunderts entsprach. Ein solcher Staat braucht Verwaltungsbezirke, diese sah man in den alten Hundertschaften. In ihnen war das freie Volk zusammengefaßt, dort sprach man Recht und beschloß über die politischen Angelegenheiten. Das Idealbild des 19. Jahrhunderts übertrug man auf Tacitus, auf die Volksrechte und las es wieder aus ihnen heraus.³

Dannenbauer hat jetzt das Problem der Hundertschaften — Huntaren aufgenommen;⁴ wenn er auch in der Darstellung nicht davon ausging, so war doch für seine Gedankenführung maßgebend, daß es in Schweden Huntaren gab, die an gewissen Grenzen lagen und innerhalb derer sich Befestigungen befanden.⁵ In diesen Huntaren sieht er ursprüngliche, selbständige, politische Gemeinwesen, die ältesten derartigen Einheiten des Landes, jede ein kleines Reich, Herrschaftsbereich eines germanischen Adligen, eines Häuptlings, eines princeps.⁶ Das deutsche Gegenstück dazu bilden nach Dannenbauer die Huntaren und Baaren im alemannischen Raum, die in die Zeit vor der fränkischen Unterwerfung des

² Alf. Dopsch, *Wirtschaftl. und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl d. Gr.*, 2 Bde., 1. Aufl. 1918—20.

³ Heinr. Brunner — v. Schwerin, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2², 1928, S. 234 ff. Zitiert: DRG 2² und Seitenangabe. Albert Bauer, *Gau und Grafschaft in Schwaben. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Alemannen*, 1927. H. Dannenbauer, *Hundertschaft, Centena und Huntari*, *Hist. Jb.* 62—69, 1949, S. 217. Zitiert: Dannenbauer und Seitenangabe. W. Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, 1941, bes. S. 72 f., 86 ff.

⁴ Dannenbauer: Vgl. Heinrich Mitteis, *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, 1949, S. 13, 20, 40 ff.; v. Schwerin — H. Thieme, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* 4, 1950, S. 22, 27, 77, 171. Zur Frage der Huntaren hat auch Stellung genommen E. F. Otto, *Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters*, 1937, S. 156—159, ohne aber Wesentliches zu bringen. Mittlerweile ist noch eine Abhandlung von K. Bohnenberger, *Zur Gliederung Altschwabens in Hundertschaften, Landstriche und Grafschaften sowie deren Benennungsweise*, *Zeitschr. f. württ. Landesgesch.* 10, 1951, erschienen. Bohnenberger behandelt S. 3—10 die Frage der Hundertschaften - Huntaren; er bringt diese in Zusammenhang mit dem Zahlwort hundert; er kannte jedoch die von Jänichen (s. u. Anm. 33) aufgeworfenen Probleme noch nicht, die historischen Voraussetzungen, von denen er ausgeht, sind aber jetzt unsicher geworden. Nach Bohnenberger reichen die Huntari in die Zeit der Landnahme zurück und stellen eine nicht nur gemeinschwäbische, sondern gemeindeutsche Einrichtung dar. Dafür fehlt aber doch die quellenmäßige Begründung.

⁵ Dannenbauer, S. 169.

⁶ Dannenbauer, S. 170.

Landes, bis zur Landnahme zurückreichen. Im Ausbauland findet er keine Huntaren;⁷ diese haben aber auch mit den germanischen Hundertschaften nichts zu tun,⁸ das Wort Huntari ist unerklärbar wie Gau, Baar, Bant, Eiba, Feld, es ist nur zufällig gleichlautend mit dem Zahlwort Hundert, ebenso wie Hund — canis.⁹ Die Bezeichnung kommt in Friesland und Alemannien vor, außerdem in Schweden, römischer Einfluß und römisches Erbe kommen nicht in Frage. Das Huntari ist danach gemeingermanische Institution, „nicht ein Unterbezirk des germanischen Staates, sondern es ist selbst das Ganze. Es ist der germanische „Staat“ der Urzeit. Freilich kein demokratischer Staat gleicher und freier Bauern, die sich unter gewählten, verantwortlichen und absetzbaren Beamten selbst regierten, sondern das Gebiet, in dem ein adliger Herr, ein Fürst oder Kleinkönig die Herrschaft führte.“¹⁰

Dem Huntari stehen scharf geschieden die Hundertschaft und die Centene gegenüber;¹¹ diese hängt eng mit dem Königsgut und den freien Königsleuten zusammen. Die Centenare sind hier nicht fränkische Volksbeamte, auch nicht Beamte der öffentlichen Verwaltung, sondern fiskalische Beamte auf Königsgut, das seinerseits auf römisches Staatsgut zurückgeht oder vom Königtum kolonisiertes Rodungsland ist.¹² Die Centene ist daher eine Organisationsform des Königsgutes, der großen *fisci* für Zwecke der Polizei, der Wirtschaft, der Rechtspflege, des Kriegsdienstes, der Rodung;¹³ auf den Königsleuten lastet Zins- und Militärflicht.¹⁴ Der Centenar stammt nicht aus Germanien, sondern ihn hat das merowingische Königtum als Hinterlassenschaft des römischen Reiches übernommen.¹⁵ Dannenbauer faßt sein Ergebnis zusammen: „Es hat also eine fränkische Centene gegeben und ein germanisches Huntari. Aber beide sind etwas Grundverschiedenes, haben gar nichts miteinander zu tun. Und beide haben nichts zu tun mit der germanischen Hundertschaft der klassischen Lehre, wie sie bis zum heutigen Tag in der Literatur vorgetragen wird. Diese germanische Hundertschaft hat es nicht gegeben.“¹⁶

Zu dieser klaren und eindeutigen These hat Fr. Steinbach mit seiner Abhandlung „Hundertschar, Centene und Zentgericht“ Stellung genommen.¹⁷

⁷ Dannenbauer, S. 181 f.

⁸ Dannenbauer, S. 180.

⁹ Dannenbauer, S. 186 f.

¹⁰ Dannenbauer, S. 218.

¹¹ Dannenbauer, S. 218.

¹² Dannenbauer, S. 203.

¹³ Dannenbauer, S. 208.

¹⁴ Dannenbauer, S. 213.

¹⁵ Dannenbauer, S. 215.

¹⁶ Dannenbauer, S. 218.

¹⁷ Franz Steinbach, Hundertschar, Centena und Zentgericht, diese Zeitschrift 15/16, 1950/51, S. 121—138. Zitiert: Steinbach und Seitenangabe. Über die Frage der Hundertschaften, Centenen, Honschaften usw. im stammfränkischen Gebiet orientiert Fr. Steinbach, Geschichtl. Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, 1932, S. 48 ff., 58 ff. Vgl. auch Theodor Jos. Lacomblet, Die Hundertschaften am Niederrhein, Arch. f. Gesch. d. Niederrhein 1, 1832, S. 209—242. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I, 1, S. 201 ff., 226 f.

Steinbach hat schon früher über die Hundertschaften im fränkischen Raum gehandelt; er geht von der germanischen Hundertschar, von der Tacitus berichtet, aus, die eine Elitetruppe, kein Glied der normalen Heeresenteilung war.¹⁸ Daneben gab es eine zweite Hundertschar, die Gerichtshundertschar, die die Fürsten, die Recht sprachen, begleitete und bei der Weisheit und Ansehen das Auswahlprinzip darstellten. Steinbach sieht in dieser „Hundertschar, die als *consilium et auctoritas*“ den Gaufürsten begleitet, eine und zwar eine ständische Volksvertretung, „einen ständischen Beirat, der sich mit Adelsführung, aber nicht mit Adels-herrschaft vereinbaren läßt“.¹⁹ Die Hundertschar wurde aber dann zur Bezirks-genossenschaft transformiert.²⁰ „Die germanische Hundertschaft als Gerichtsgemeinde war — darin stimme ich (Steinbach) Dannenbauer unbedingt zu — nur ein anachronistischer Wunschtraum des romantischen und liberalen 19. Jahrhunderts.“²¹ In der merowingischen Zeit gab es eine Schar, deren Aufgabe die Verfolgung von Friedensbrechern war, an deren Spitze ein Centenar seinen sinnvollen Platz hatte; er hat den Titel vom römischen Centenar oder *centurio* erhalten.²² Diese *centenarii* werden auf allen fiskalischen und adligen Grundherrschaften an die Spitze einer *trustis*, einer Sicherheitstruppe gestellt, wofür der *Pactus pro tenore pacis* aus der Zeit um 550 den Beleg liefert.²³ Steinbach führt aus: „Die Kontinuität der Entwicklung von den Centeni des Tacitus als Begleitschar des Centenars oder der *Lex Salica* zu dieser grundlegenden Neuordnung des *Pactus pro tenore pacis* scheint mir handgreiflich zu sein.“²⁴ „Jetzt erst ist die altgermanische Hundertschar zu einer Hundertschaft im Sinne einer Bezirksgemeinde umgestellt worden.“ „Die Centenen, deren Bildung im *Pactus* befohlen wird, sollen keine gerichtlichen Aufgaben erfüllen, sondern ‘nur den Charakter von Polizeitruppen’ haben.“ „Zum ersten Mal tritt uns hier im germanischen Recht die Spaltung zwischen staatlicher Organisation und kommunaler Selbstverwaltung entgegen, die für alle Zukunft grundlegend geworden ist. . . . Während der obrigkeitliche Staat die Gerichtsrechte an sich zieht, bleiben die Aufgaben der örtlichen Friedenswahrung den Nachbarn überlassen.“²⁵ Nach Steinbach, der sich dabei auf Dannenbauer beruft, ist es aber möglich, daß „die neustrischen Centenen in spätrömischen Exemptionen der Laetensiedlungen aus der municipalen Verwaltung bereits ihre Vorbilder gehabt haben“ und „daß die Ausbreitung der Centenen in der Hauptsache durch fränkische Kolonisation auf Königsgut erfolgt ist“, doch bedürften die Ausbreitungswege noch der Nachprüfung.²⁶ In Austerrien wurde aber der Centenar nicht auf die Sicherheitsgewährung beschränkt, sondern hat bei der Umwandlung der Hundertschar in die

¹⁸ Steinbach, S. 122.

¹⁹ Steinbach, S. 124 f.

²⁰ Steinbach, S. 127.

²¹ Steinbach, S. 123.

²² Steinbach, S. 130.

²³ Steinbach, S. 131. MGH Cap. 1, S. 4—7.

²⁴ Steinbach, S. 132.

²⁵ Steinbach, S. 132.

²⁶ Steinbach, S. 133.

Bezirksgemeinde die Gerichtsfunktion behalten.“²⁷ In Austrien hat die Aufspaltung zwischen staatlicher und kommunaler Sicherheitsorganisation nicht stattgefunden, sie ist erst in nachkarolingischer Zeit, in der Hauptsache seit dem 11. Jahrhundert erfolgt. „Nach 596 wurde in Austrien die Centene als volkrechtliche Gerichtsgemeinde zu einem Unterbezirk der Grafschaft.“ Seit dem 6. Jahrhundert gab es also zwei funktionsverschiedene Centenen, die auf sicherheitspolizeiliche Aufgaben beschränkte Nachbarschaftsgemeinde und das volkrechtliche Hochgericht.²⁸ Steinbach führt dann aus, daß die Bezeichnung Huntari in Schweden auf Übernahme des fränkischen Vorbildes zurückgeht, so daß also diese schwedischen Beispiele, auf die Dannenbauer entscheidendes Gewicht legt, für die Beweisführung wegfallen; er sagt dann, eingeführt wurde aber nicht die Centena, sondern der Centenar.²⁹ „Die Huntari waren m. E. unter fränkischem Kultureinfluß, hinter dem das Erbe der Antike wirksam war, in Alemannien wie in Friesland und Schweden vor der Einführung der schwedischen oder fränkischen Reichsorganisation bereits eingedrungene Gerichtsbezeichnungen, die unveränderlich am Boden hafteten, weil sie die Erinnerung an die erste politische Landeseinteilung unterhalb der Gaue festhielten.“³⁰

Wir haben von 10 Huntaren in Deutschland Kenntnis,³¹ 2 davon lagen in Friesland, 8 im alemannischen Gebiet. Die Zahl der Huntaren, von denen die Quellen berichten, ist gering, vielleicht gab es in Wirklichkeit noch andere, von denen wir nichts wissen, aber das können auch nicht sehr viele gewesen sein. Man kann also mit Bestimmtheit sagen, daß es sich hier nicht um eine allgemein verbreitete, gemeingermanische oder auch nur alemannische Bezeichnung gehandelt haben kann, sondern um ein Gebilde, das besonderen Verhältnissen seine Entstehung verdankt hat. Diesen nachzugehen ist die erste Forderung. Von den 8 alemannischen Huntaren werden zwei im 8. Jahrhundert genannt, die Nachrichten über die anderen setzen um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein, die späteste Erwähnung einer Huntari stammt aus dem Jahre 1007. Die urkundlichen Erwähnungen bringen für die alemannischen wie die friesischen Huntaren nicht viel mehr als die Namen; damit ist nicht allzuviel anzufangen, wenn auch die Namen allein schon nicht unwichtig sind. Nur bei einer Huntari, der Waltramshuntari, die am südlichen Ufer des Bodensees westlich von Romanshorn lag, reichen die Quellennachrichten weiter zurück.³² Aber diese stammen aus erzählenden Quellen, deren Wert und Zuverlässigkeit umstritten ist. Es scheint wohl, daß mit den schriftlichen Quellen allein die Klärung des Problems nicht sehr viel weiter gefördert werden kann. Die Feststellung, daß es im alemannischen Raum

²⁷ Steinbach, S. 134.

²⁸ Steinbach, S. 135.

²⁹ Steinbach, S. 137.

³⁰ Steinbach, S. 138. Steinbach und Jänichen geben nicht [s. dazu S. 354 vorletzter Abschnitt] den Weg an, auf dem diese Bezeichnung nach Schweden gekommen sein soll. Mir schiene möglich, daß Teilnehmer an den Normannenzügen die Vermittler gewesen sind.

³¹ Dannenbauer, S. 174, 177. A. Bauer, Gau und Grafschaft, S. 41 ff.

³² Über die Waltramshuntari siehe unter S. 350.

8 Huntaren gegeben hat, genügt nicht, es müssen die historisch-geographischen Besonderheiten, die lokale Gestaltung, die historische Funktion der Huntaren untersucht werden.

Dieser Forderung hat sich H. J ä n i c h e n in seiner knappen, inhaltsreichen Studie „Huntari und Hundersingen“ unterzogen;³³ er geht mit dem Rüstzeug der Philologie wie der geschichtlichen Landesforschung an das Problem heran und kommt zu Ergebnissen von grundlegender Wichtigkeit. Zuerst stellt er einen Bedeutungswandel fest, der zwischen der Mitte des 7. Jahrhunderts und dem 8. Jahrhundert vor sich gegangen ist. Im 8. Jahrhundert ist unter „Huntari“ ein Herrschaftsbezirk zu verstehen, im 7. Jahrhundert gab es einen „Huntaris“, vielleicht Huntarius, analog dem Centenarius, das war eine Person, der Führer einer „Hunta“, vom Huntarius ist die Bezeichnung am Beginn des 8. Jahrhunderts auf den von ihm beherrschten Bezirk, die Huntari, übergegangen.³⁴ — Die Auffassung von Steinbach und Jänichen in Bezug auf den Huntaris, zu denen beide unabhängig voneinander und ohne Kenntnis der Nachweise des andern gekommen sind, stimmen also weitgehend überein. Die als Huntaren bezeichneten Bezirke sind nicht ur- oder altalemannische Einrichtungen, sie sind erst beträchtliche Zeit nach der Landnahme entstanden. Siedlungsgeschichtlich betrachtet zerfallen die 8 Huntaren in zwei Gruppen: die einen stellen Ausbauland um einen alten Siedlungskern dar, die anderen sind Ausschnitte aus älteren Einheiten, die aber gleichfalls auf Gewinnung von Neusiedelland ausgerichtet sind.³⁵ Drei Huntaren, die Waltrams-, Gle- und Goldineshuntari liegen hauptsächlich auf Neusiedelland. Sachlich und methodisch gleich interessant ist Jänichens Beweisführung, daß der ursprüngliche pagus Suerzza in drei Huntaren aufgeteilt worden ist und daß in diesen drei Huntaren später hochadlige Herrengeschlechter als Nachfahren von ehemaligen Führern der Huntaren die Herrschaft ausübten.³⁶ Jänichen stützt diesen für die Frage der Entstehung des Hochadels sehr wichtigen Nachweis auf mehrere von den Personennamen abgeleitete Ortsnamen dieser Gegend. Die überraschenden Ergebnisse Jänichens sind von weittragender Bedeutung. Jänichen sucht die Entstehungszeit der Huntaren am Beispiel der Waltramshuntari zu bestimmen;³⁷ er geht von den Angaben Ratperts in den Casus St. Galli aus, der berichtet, daß der Urahne des Waltram ein um 630 lebender, königlicher Kämmerer und Graf des Arbongaus gewesen sei. Er hieß Talto und war der Begründer der Huntari. Die dort vorkommenden Namen auf -wil und -hofen lassen auf einen frühen Siedlungsausbau schließen. In der Hattenhuntari, die bei Hechingen lag, ist die Neubesiedlung nicht anzunehmen, höchstens konnte es sich um einen Ausbau handeln. Die Herkunft der Bezeich-

³³ Hans Jänichen, *Huntari und Hundersingen, Beiträge zur Landeskunde, Beilage zu „Württemberg-Hohenzollern in Zahlen“* 6, 1951, Nr. 1, S. 95—100. Zitiert: Jänichen und Seitenangabe.

³⁴ Jänichen, S. 95/6.

³⁵ Jänichen, S. 97, 100.

³⁶ Jänichen, S. 98 f.

³⁷ Jänichen, S. 97, 100.

nung huntari vom Huntaris scheint wohl einleuchtend zu sein, der Huntaris ist der Führer der Hunta und diese bedeutet Hundert.³⁸ Jänichen denkt an eine fränkische Besatzungseinheit. Demgemäß wurden die Huntaren nach militärischen Gesichtspunkten verteilt, vielfach in der Nähe einer alten Fluchtburg angelegt. Mit dem Niedergang der fränkischen Herrschaft machten sich die Huntarenführer selbständig und wuchsen neben anderen in die Rolle des karolingischen Hochadels hinein. Die schwedischen Huntaren hält Jänichen für eine Nachbildung der deutschen Einrichtungen.³⁹

Bei seinen Untersuchungen beschränkt sich Jänichen auf die alemannischen Huntaren und zieht auch nicht die weittragenden Folgerungen, die sich aus seinen Ergebnissen gewinnen lassen. Seine Arbeit ist wegen der Ergebnisse wie auch wegen der Methode gleich wichtig, er geht der Geschichte der einzelnen Huntaren nach, so daß diese aus einem mehr oder weniger literarischen Streitobjekt zu einer historischen Institution werden. Die Huntari ist demnach nicht urgermanische Adels herrschaft, sondern sie ist erst durch Allodialisierung von Seiten eines Huntarieführers und durch Landausbau entstanden.⁴⁰

Versuchen wir, von Jänichens Forschungen ausgehend, das Problem noch weiter zu klären. Die Huntari, bei der die Möglichkeit, auf Grund der schriftlichen Quellen eine Klärung herbeizuführen, am besten gegeben ist, ist die Waltrams huntari. In der vita Sti. Galli wird ein tribunus Arbonensis am Beginn des 7. Jahrhunderts erwähnt.⁴¹ Er unterstand unmittelbar dem alemannischen Herzog, dieser aber dem fränkischen König. In Arbon befand sich unmittelbar neben dem Sitz des tribunus eine Martinskirche, so daß es nahe liegt, hier an eine fränkische Einrichtung zu denken; der Titel tribunus erinnert an römische militärische Bezeichnungen, die in fränkischer Zeit noch üblich waren. In Arbon lebte auch noch romanische Bevölkerung, so daß eine gewisse Kontinuität von der römischen Verwaltung her wahrscheinlich ist. Der tribunus wäre danach der fränkische Nachfolger eines römischen Kastellkommandanten. Ratpert berichtet in seinen Casus Sti. Galli, daß ein vir inluster Talto, der Kämmerer des Königs Dagobert und nachher Graf des Arbongaues war, für das Kloster St. Gallen wohlwollend gesorgt habe.⁴² Von Talto stammte Thiötolt,

³⁸ Jänichen, S. 100.

³⁹ Jänichen, S. 100.

⁴⁰ Zu den Huntari wäre noch der Eritgau zu zählen, für den allerdings die Bezeichnung Huntari nicht vorkommt. Dieser den genannten Huntaren benachbarte Bezirk wird in den Urkunden centena, aber auch pagus und comitatus genannt. Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. 1, S. 293; Wirtemb. Urk. B. 1, Nr. 82 von 819; 102 von 839; 158 von 892; 198 von 995. Vgl. ferner: DOI 225, 277; DHII 213. Wirt. UB Nr. 261 von 1101.

⁴¹ Vgl. Konrad Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bistums von Konstanz in Arbon, Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung. 32, 1903, S. 51 ff. Vgl. Theodor Mayer, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 2, 1952.

⁴² Ratperti casus Sti Galli, herausgeg. von G. Meyer von Knonau in: Mitteil. z. vaterl. Gesch., herausgeg. vom hist. Ver. in St. Gallen 13, 1872, S. 5.

von diesem Pollo und von Pollo Waldpert ab, dieser aber war der Vater des Waltram, der am Beginn des 8. Jahrhunderts tribunus in Arbon war und als solcher urkundlich nachgewiesen ist. Meyer von Knonau lehnt die Angaben des Ratpert, wonach ein Geschlecht von St. Gallischen Schutzherren in Arbon gelebt hätte, rundweg ab.⁴³ Gewiß ist eine Nachricht, die von Ratpert allein überliefert ist, nur mit Vorsicht zu gebrauchen, die vorliegende ist aber durchaus nicht unwahrscheinlich. Ob nun die Genealogie Ratperts im Einzelnen stimmt oder nicht, möchte ich dahin gestellt sein lassen, ein Nachweis läßt sich weder dafür noch dagegen erbringen, als gesichert aber möchte ich annehmen, daß am Beginn des 7. und am Beginn des 8. Jahrhunderts ein tribunus Arbonensis nachgewiesen ist. Ob die in der Zwischenzeit amtierenden Tribunen Talto, Thiotolt, Pollo und Waldpert hießen, ist vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus nicht so wichtig wie die Tatsache, daß das Amt eines Tribunen bestand.

Nach den Berichten der vita Sti. Galli und Sti. Otmari besaß Waltram grundherrliche und eigenkirchenherrliche Rechte im Raum von St. Gallen. Der westlich von St. Gallen gelegene Rotmonten hat früher mons Waltrammi geheißt.⁴⁴ Der Besitz des Waltram wird aber als Erbe seiner Ahnen bezeichnet.⁴⁵ Waltram war der letzte tribunus Arbonensis, er starb um 740 mit Hinterlassung von Nachkommen und Erben,⁴⁶ die 779 urkundlich als in der Gegend von Romanshorn begütert nachweisbar sind,⁴⁷ das Amt eines Tribuns von Arbon wird später nicht mehr erwähnt, jedenfalls dürfte die Familie des Waltram dort nichts mehr zu tun gehabt haben. Das hängt mit den allgemeinen großen Veränderungen in dieser Gegend zusammen. Der Tod Waltrams fällt in die Zeit, da die süddeutschen Bistümer neu geordnet worden sind. Bonifatius hat die Kirche in Baiern und Franken organisiert, das Bistum Würzburg wurde damals begründet, das Bistum Basel neu ins Leben gerufen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Diözese des Bischofs von Konstanz neu abgegrenzt und fast auf das ganze alemannische Gebiet erweitert. Damals erhielt Konstanz die Herrschaft Arbon, die Familie des Waltram mußte angesichts dieser hochpolitischen Staatsaktionen weichen.⁴⁸ Allerdings kam nur der Kastellbezirk von Arbon an das Bistum, nicht aber der außerhalb desselben gelegene, allodiale Besitz Waltrams. Zur gleichen Zeit wurde — wir werden darauf noch zurückkommen — in dieser Gegend die Grafschaftsverfassung eingeführt, schon in den nächsten Jahren finden wir hier Grafen wie den mächtigen Chancor, dann die vornehmen Grafen Rudhart und Warin. Gegenüber solchen Gewalthabern konnte sich die Familie Waltrams nicht be-

⁴³ St. Galler Mitteil. 13, S. 5, Anm. 9.

⁴⁴ Vgl. Ildelfons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen 1, 1810, S. 23, Anm. 6, 128.

⁴⁵ MGH, SS rer. Mer. 4, S. 319. Vita Otmari, St. Galler Mitteil. 12, S. 96. 13, S. 7.

⁴⁶ St. Galler Mitteil. 13, S. 7, Anm. 13.

⁴⁷ H. W a r t m a n n, Urk. Buch d. Abtei St. Gallen 1, Nr. 85, S. 80 von 779 Febr. 2. Neu gedruckt von F. S c h a l t e g g e r, Thurgauer Urk. B. 1, 1924, Nr. 11, S. 12. S c h a l t e g g e r bringt an mehreren Stellen bessere Ortsbestimmungen.

⁴⁸ Über die ältere Geschichte von Konstanz verweise ich auf meine in der Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. erschienene Arbeit, s. oben Anm. 41.

haupten, sie war und blieb in der Stellung von Grundherren. Aber der Name Waltrams blieb in der Bezeichnung Waltramshuntari noch rund ein Jahrhundert erhalten.⁴⁹ Wir können die Grenzen der Waltramshuntari zwar nicht genau angeben, es wird uns aber von einigen Orten gesagt, daß sie innerhalb dieser Huntari gelegen haben. Sie liegen alle westlich von Arbon, keiner innerhalb des uns in seinen Grenzen bekannten Arboner Kastellbezirkes; sie tragen alle Namensformen, die auf frühen Landesausbau, nicht auf römische Siedlungen hindeuten.⁵⁰ Ratpert, dessen Nachrichten freilich immer nur mit besonderer Vorsicht benützt werden dürfen, erzählt, daß ein Kämmerer Talto von König Dagobert hier eingesetzt worden sei, er nennt dann seine Nachkommen bis auf Waltram.⁵¹ Diese Nachricht stimmt nun sehr gut zu dem, was wir über die Grundherrschaft des Waltram wissen. Die Nachkommen Taltos oder wenn wir vorsichtiger sein wollen, die Vorfahren Waltrams hätten danach in diesem Gebiete große Rodungen durchgeführt und damit eine umfangreiche Grundherrschaft errichtet. Der tribunus Arbonensis war ein von den Franken eingesetzter Kastellkommandant; das Kastell und der Kastellbezirk selbst gingen auf römisches Erbe zurück, das von den Franken übernommen und mit eigenen Leuten besetzt worden war. Die deutsche Bezeichnung der Kastellbesatzung lautete hunta, worunter wir doch wohl eine Übersetzung des lateinischen Wortes centena sehen dürfen; ihr Führer war der Huntaris oder Huntarius und die von ihm begründete Grundherrschaft war die Huntari. Darauf hat Jänichen treffend hingewiesen. Drei Elemente haben also die besonderen Verhältnisse in Arbon bestimmt: Das römische Erbe, bestehend in einem Kastell mit einem eigenen Bezirk; die fränkische Verwaltungsorganisation, bestehend in einem militärischen Stützpunkt und in der Einsetzung eines Kommandanten, der den lateinischen Titel tribunus führte; endlich der Landesausbau im alemannischen Raum durch den Huntari(u)s — tribunus. Die Übersetzung des lateinischen Wortes centena mit hunta ist im 7. Jahrhundert, jedenfalls nicht später vorgenommen worden, dann aber hat sich das Wort in der Bezeichnung Huntari noch längere Zeit erhalten.

Es ist ein günstiger Zufall, daß wir die Geschichte einer Huntari mit so weitgehender Sicherheit feststellen können, denn diese Ergebnisse erleichtern es, daß wir uns auch von den anderen Huntaren ein Bild formen.

Wenden wir uns nun den Huntaren an der oberen Donau, auf der schwäbischen Alb und im Neckargebiet zu. Jänichen hat in einer kleinen Untersuchung den Bestand einer auf der schwäbischen Alb ver-

⁴⁹ Vgl. Dannenbauer, S. 177, Anm. 78, Schaltegger, Thurg. UB S. 78, Anm. S. 92, 93, 104.

⁵⁰ Jänichen, S. 97, 100. Ich stütze mich hier auf die Ortsbestimmungen Schalteggers, doch sind diese nicht so sicher, daß es ausgeschlossen wäre, daß auch Orte bei Rorschach und Goldach gemeint waren, so daß also auch dieser Raum zur Waltramshuntari gehörte. Rorschach und Goldach gehörten später dem Kloster St. Gallen, auch gab es in Rorschach, Trübach und Muolen Reichsbesitz. Sicher ist danach, daß diese Orte nicht zu Arbon gehörten; Zusammenhänge mit der Waltramshuntari lassen sich nicht belegen, wenn Schalteggers Ortsbestimmungen richtig sind.

⁵¹ St. Galler Mitteil. 13, S. 5. Siehe oben S. 350 f.

laufenden römischen Verteidigungslinie, deren Rückgrat eine Straße bildete, wahrscheinlich gemacht.⁵² Nach den Untersuchungen von K. S. Bader⁵³ ist als sicher anzunehmen, daß die Baaren ehemals römisches Fiskalgut waren und daß dieses in die Hände der alemannischen Herzöge und fränkischen Könige übergegangen ist. Zu diesen Baaren gehörte auch die Alb, die im römischen Verteidigungssystem einen wichtigen Abschnitt darstellte. An die Albstraße lehnten sich die Hattenhuntari und die Munigishuntari an, andere Huntaren, die Goldineshuntari, der Eritgau, centena Eritgauova (Vgl. Anm. 40), der hier mitgezählt werden darf, sowie der Suerzzagau, der dann in drei Huntaren zerlegt worden ist, lagen südlich davon bis zur Donau und jenseits von ihr, aber immer in einem Raum, der als Aufmarsch- und Sammelraum für die Verteidigung in Frage kam und in römischer Zeit militärische Anlagen, Straßen, Lager aufwies.⁵⁴ Die Goldineshuntari war aber nach der römischen Straße Laiz (bei Sigmaringen) — Eschenz (bei Stein a. Rh.) ausgerichtet, zeigt also wieder die Anlehnung an römische militärische Einrichtungen, Straßenverbindungen und -sicherungen; an diese schloß sich im Mittelalter eine Ausbaulandschaft an.

Die Nachrichten über die Huntaren an der oberen Donau und auf der schwäbischen Alb reichen nicht so weit zurück wie die über die Waltramshuntari, wir haben auch keinen Bericht über die Schicksale dieser Huntaren. Diese Huntaren wurden nicht wie die Waltramshuntari in eine große Staatsaktion hineingerzerrt, deshalb konnten sich dort die Familien der Huntaris, der Huntarenführer, in ihrer Stellung erhalten und diese zusammen mit neugerodetem Gebiet zu Allodialherrschaften ausbauen, während die Waltramshuntari verschwindet und die Familie Waltrams keine Rolle mehr spielte. Es ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob die Organisation dieser Bezirke unmittelbar bei der Landnahme durch die Alemannen erfolgt ist. Bei der Waltramshuntari ist die Errichtung durch die Franken schon deshalb gesichert, weil dieses Gebiet erst durch die Franken in Besitz genommen worden ist. Hier ist eine wohl lateinische Bezeichnung mit „Huntari“ übersetzt worden. Bemerkenswert ist, daß alle alemannischen Huntaren eine Verbindung mit militärischen Einrichtungen und eine Kontinuität von der Römerzeit her vermuten lassen, wo diese Bedingungen nicht vorhanden waren, sind keine Huntaren nachweisbar.

Diese Ausführungen wie die von Dannenbauer, Steinbach und Jänichen beweisen, daß das Problem der Centenen, Huntari und Hundertschaften nicht getrennt für sich behandelt und gelöst werden kann, sondern nur in engem Zusammenhang mit der allgemeinen staatlichen und sozialen Verfassung, deren Teilerscheinung sie sind. Dannenbauer und Steinbach gehen von zwei verschiedenen Grundvorstellungen aus. D a n n e n b a u e r denkt an zwei Institutionen,

⁵² H. J ä n i c h e n, Der Alblimes und die alemannische Gaueinteilung, Bl. d. schwäb. Albvereins 57, 1951, S. 1 ff.

⁵³ K. S. B a d e r, Das Problem der alemann. Baaren. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins (ZGOR) NF 54, 1941; D a n n e n b e r g e r, S. 198, Anm. 165, 179; v. G u t t e n b e r g, Jb. f. fränk. Land. Forsch. 8/9, 1943, S. 129.

⁵⁴ Vgl. A. R i e t h, Vorgeschichte d. Schwäb. Alb, 1938, S. 172 ff, 182 ff., Kartenbeilagen VI, VII.

an die auf dem Königsgut, dem Staatsland, eingerichteten Centenen und an die Adelherrschaften, die Huntaren; er stützt sich besonders auf die *Decretio Childeberti II.* von 596. In der Ausgabe der *Mon. Germ. hist.* wird als Variante zu c. 12 gedruckt: *si una centena in alia centena vestigium secuta fuerit et invenerit vel in quibuscumque fidelium nostrorum terminis vestigium miserit . . .*; es werden also die centenae von den *termini fidelium* unterschieden. Organisation auf Staatsland und solche auf Adelherrschaften, als die wir die *termini fidelium* ansprechen dürfen, stehen also nebeneinander. Beide sind dadurch charakterisiert, daß sie auf herrschaftlicher, obrigkeitlicher Basis aufgebaut sind. H. Schlesinger formuliert seine Auffassung mit folgendem Satz: „Der Teil des Reiches, der nicht Königsgut war, stand unter adliger Herrschaft.“ Für welche Zeit dieser Satz gilt, ob und inwieweit die Adelherrschaft die gleichen oder auch verminderten Rechte der Königsherrschaften auszuüben berechtigt waren,⁵⁵ ist für unsere Frage nicht von entscheidender Bedeutung, wohl aber die Tatsache, daß die Königsherrschaften nicht den Adelherrschaften vorgesetzt waren, daß sie nicht förmlich eine höhere Instanz darstellten. Ob die Huntaren von Haus aus Adelherrschaften waren, ob beide als gleichbedeutend anzusehen sind, läßt sich aus der *Decretio* und der erwähnten Variante nicht entscheiden. Die geringe Zahl der Huntaren macht es zweifelhaft, daß sie eine so allgemeine Einrichtung waren, wie wir sie unter den *termini fidelium* vermuten dürfen. Die entscheidende Frage bleibt aber immer die, ob die Huntaren wirklich eine urgermanische Einrichtung waren oder ob sie erst später entstanden sind. Für die *s ch w e d i s c h e n H u n t a r e n* wird bestritten, daß sie dort in ältester Zeit erwachsen sind, vielmehr werden sie als Übertragung deutscher Vorbilder bezeichnet. Nun fragt es sich allerdings, ob nur der Name der Institution oder diese selbst übertragen worden ist. Die Übertragung des Namens kann man sich leicht vorstellen, es bestanden genug Verbindungen, die das erklären würden; die Übertragung der Institution ist nicht ohne weiteres anzunehmen, jedenfalls ist bisher der Weg nicht gezeigt worden, auf dem die Übertragung vor sich gegangen sein soll.

Steinbach hat vom fränkischen Raum ausgehend über die dortigen Hundertschaften, Honschaften, Zondereien schon früher gearbeitet. Wer bei seinen Studien vom fränkischen Raum herkommt, wird immer auf die Frage der Zusammenhänge mit den spätrömischen Einrichtungen eingestellt sein. Von seinen früheren Untersuchungen her ist Steinbach geneigt, demokratischen Selbstverwaltungseinrichtungen eine relativ hohe Bedeutung beizumessen. Er hat darum eine „Kontinuität der Entwicklung von den Centeni des Tacitus als Begleitscharen des Fürsten über die *trustis* unter Anführung des Centenars der *Lex Salica* zu dieser grundlegenden Neuordnung des *Pactus pro tenore pacis*“ als „handgreiflich“ bezeichnet, allerdings den quellenmäßigen Nachweis nicht erbracht. Er sieht in den Begleitscharen des Tacitus eine ständische Volksvertretung, also

⁵⁵ Vgl. W. Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, S. 126 u. S. 202: „die Herrschaft des Königs über das Königsgut (ist) höherer Ordnung als die Herrschaft der adligen Herren über ihr Eigengut.“ Diesem Satz kann ich allerdings nicht beistimmen.

eine mehr oder weniger demokratische Einrichtung, an die er auch denkt, wenn er von kommunaler Selbstverwaltung spricht. Er nimmt weiter an,⁵⁶ daß „die Bestimmungen des Pactus nicht ausschließlich für den Fiskus und die anderen Grundherrschaften bestimmt sein können“, sagt aber nicht, für wen sie sonst noch gegolten haben sollen und bringt auch keinen Beweis dafür, daß der Geltungsbereich des Pactus über die bezeichneten Herrschaften hinaus ausgedehnt worden ist. Steinbachs Theorie erweitert die Grundlage, auf der das ganze Problem zu untersuchen ist, er setzt sich jedoch mit Dannenbauer nicht grundsätzlich und eingehend auseinander,^{56a} so daß die beiden, sich doch weitgehend widersprechenden Thesen nebeneinander stehen; das tritt auch darin in Erscheinung, daß Dannenbauer, soweit er von den deutschen Verhältnissen spricht, im Wesentlichen die alemannischen Einrichtungen behandelt, Steinbach aber die fränkischen, wobei er wieder die Zustände in Neustrien und die in Austrien scheidet. Dem entspricht, daß er die Leges viel stärker heranzieht als Dannenbauer, der sich mehr auf Urkunden stützt.

Die germanische Hundertschaft ist sehr oft behandelt worden. H. Brunner macht aber schon gewisse Einschränkungen, indem er sagt,⁵⁷ daß man glaube, die altgermanischen Hundertschaftsbezirke aus dem späteren Vorkommen räumlicher Hundertschaften bei verschiedenen germanischen Stämmen erschließen zu müssen, daß aber dieser Rückschluß auf sehr unsicherer Grundlage beruhe. Brunner denkt hier nicht an Hundertschaften schlechthin, sondern an Hundertschaftsbezirke und spricht demgemäß weiterhin von Hundertschaften als Unterbezirken der Grafschaften, fügt aber bei, daß Hundertschaftsbezirke bei den Baiern, Friesen, Sachsen, Langobarden und Westgoten nicht nachzuweisen seien. Eine ausführliche Untersuchung über die Hundertschaften verdanken wir Cl. Freih. v. Schwerin,⁵⁸ der die Hundertschaft in die früheste Zeit zurückführt, dagegen ein Gaugericht zwischen dem Hundertschaftsgericht und dem Königs- oder Herzogsgericht ablehnt. Er stellt den thunginus dem centenarius gleich, sieht im Zentener den Nachfolger des germanischen Hundertschaftshäuptlings, in der Zentene die germanische Hundertschaft. Mit einigem Vorbehalt sagt er dann, daß die Quellen eine Hundertschaftsverfassung bei den Baiern nicht ausschließen.⁵⁹ Eine Erklärung, weshalb die Hundertschaften bei einigen Stämmen nachzuweisen sind und bei anderen nicht, gibt v. Schwerin ebensowenig wie Brunner. v. Schwerin hat heftige Gegner, vor allem in S. Rietschel, gefunden,

⁵⁶ Steinbach, S. 131/2.

^{56a} Steinbach, S. 134 begnügt sich mit dem Hinweis auf A. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft (1947), zu dem Dannenbauer in kontradiktorischem Gegensatz stehe. Hömbergs Untersuchungen beziehen sich auf eine spätere Zeit; sie ziehen das fränkische Quellenmaterial nicht heran und sind daher für unser Problem, das die frühere Zeit betrifft, nicht ergiebig.

⁵⁷ H. Brunner, DRG I², 159 ff.; A. Bauer, Gau und Grafschaft, R. Nierhaus, ZGOR, NF 55, 1942, S. 293.

⁵⁸ Cl. Freih. v. Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft, 1907.

⁵⁹ v. Schwerin, Hundertschaft, S. 154.

ist aber doch im Ganzen auch bei der Bearbeitung der zweiten Auflage von H. Brunners Deutscher Rechtsgeschichte II. Band bei seiner früheren Ansicht geblieben.⁶⁰ H. F e h r, der zuerst das germanische Gerichtswesen auf Grund der Nachrichten bei Tacitus trefflich schildert, bemerkt dann, daß es ein Rätsel sei, wie weit die Centenen der fränkischen Zeit mit den alten germanischen Hundertschaften in Zusammenhang stehen.⁶¹ Damit nimmt er eigentlich doch an, daß es germanische Hundertschaften gegeben hat; er lehnt die Verbindung der Hundertschaft im Heerwesen „mit der Centena, die wir im Gerichtswesen kennen lernen werden“, ab, es bleibt aber eine gewisse Unklarheit bestehen, so daß sich seine berechtigten Zweifel nicht durchgesetzt haben. H. T h i e m e und H. M i t t e i s vertreten die alte Lehre von der germanischen Hundertschaft noch in jüngster Zeit,⁶² sie wird immer wieder von sonstigen Darstellungen übernommen und muß auch heute noch als die herrschende Lehre bezeichnet werden.

Dem gegenüber sind Dannenbauer, der eine ausführliche, kritische Übersicht über die Quellen und die bisherige Literatur bringt, und Steinbach einig in der vollen Ablehnung der germanischen Hundertschaft, die nach Dannenbauer mit der Huntari nichts zu tun hat.⁶³ Das bedeutet die Befreiung vom Banne einer alten Lehre, die aber schon erschüttert war. Dannenbauer und Steinbach brechen aus dem alten Gebäude einen tragenden Pfeiler heraus, durch den das ganze Bild von der sozialen Gliederung und dem staatlichen Aufbau der frühen Zeit gehalten wurde, ein Neubau ist zu einer dringenden Notwendigkeit geworden.

T a c i t u s berichtet von *centeni*, die eine Elitetruppe waren; sie kommen für unsere Untersuchung nicht in Betracht, denn sie bildeten nicht eine ständische Schicht, die im Mittelalter fortgelebt hätte. Ob und inwiefern der Gedanke in den Antrustionen fortgelebt hat, soll anderweitig untersucht werden. Tacitus erzählt weiter von den *centeni*, die als Begleitscharen der *principes*, die in den *vici* und *pagi* zur Rechtssprechung herumreisten, fungierten.⁶⁴ Auch sie hatten besondere Aufgaben und sind nicht als eine Hundertschaft im Sinne eines Verbandes oder gar eines Bezirkes zu betrachten. Wohl aber ist bei ihnen der Gedanke lebendig, daß zur Rechtspflege neben dem Gericht auch noch eine Vollstreckungsinstitution notwendig war. Es ist nicht klar gesagt, was die *principes* waren. Die Übersetzung mit „Fürsten“ ginge zweifellos fehl, es handelte sich eher um hervorragende Männer, *optimates* im allgemeinen. Es spricht manches dafür, daß die *principes* die Rechtsangelegenheiten der „Vollfreien“ behandelten und entschieden. Aber die „Vollfreien“ werden von Tacitus nirgends als Hundertschaft bezeichnet. Wir werden später noch von ihnen sprechen. Bei den Germanen gab es nach Tacitus eine Volksversammlung, ein Thing, eine Landsgemeinde, wenn wir diesen Ausdruck schon für die Frühzeit zur Verdeutlichung

⁶⁰ Brunner — v. Schwerin, DRG II², S. 154.

⁶¹ H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte 3, 1943, S. 9, 55.

⁶² H. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 13, 20, 40 ff.; v. Schwerin — Thiemé, Grundzüge d. deutschen Rechtsgesch.⁴, S. 22, 27, 77, 82, 171.

⁶³ Dannenbauer, S. 218.

⁶⁴ Tac, Germ. c. 12.

gebrauchen wollen, wo die öffentlichen Angelegenheiten entschieden wurden, nachdem sie mit den principes, den Angesehenen, vorher beraten worden waren.⁶⁵ Hier erschienen die ingenui, nicht die liberti, die allerdings in monarchischen Staaten mitunter über die nobiles aufstiegen. Das ist das Bild vom Ständewesen, das in seinen Hauptzügen noch im Mittelalter besteht. Wir wiederholen, daß eine Hundertschaft, sei es als Personenverband, sei es als Bezirk zur Zeit des Tacitus nicht nachgewiesen ist. Auch Ammian kennt bei den Alemannen keine Hundertschaft, wie Nierhaus festgestellt hat.⁶⁶ Die principes und die ingenui bildeten den „Staat“ als Personenverband, ob und wie dieser untergegliedert war, erfahren wir aus Tacitus nicht.

Ich halte den von Dannenbauer und Steinbach erbrachten Nachweis, daß es eine urgermanische Hundertschaft nicht gegeben hat, für durchaus gesichert und stimme ihm voll bei. Ebenso stimme ich grundsätzlich mit der Annahme von Dannenbauer überein, wonach die staatliche Struktur der germanischen Frühzeit von Adelherrschaften bestimmt wurde, jedoch mit der Einschränkung, daß ich diese Adelherrschaften — wenigstens in der dem Historiker zugänglichen Zeit — nicht als Staaten, d. h. als mehr oder weniger souveräne Gebilde, sondern vielmehr als weitgehend autonome Institutionen innerhalb von Staaten, die zumeist einen ganzen Stamm umfaßt haben, bezeichnen möchte. Die in diesem Sinne vor sich gehende Entwicklung der Adelherrschaften ist besonders im Zeitalter der großen Wanderungen und der darauf folgenden Niederlassung und Landnahme mächtig gefördert worden. Ihrem Prinzip entsprachen die aus der römischen Tradition überkommenen Huntaren, deren Elemente allerdings nur an einzelnen Stellen erhalten geblieben und von den Alemannen mitsamt dem übersetzten Namen Huntaren — Centenen übernommen und zu Adelherrschaften weiter-

⁶⁵ Die Frage nach dem Stande der principes in der Frühzeit ist keineswegs eindeutig beantwortet. In der Germania des Tacitus werden „principes“ oft erwähnt; sie gehören einem gehobenen Stande, einem vornehmen Geschlecht an, stehen an hervorragender Stelle im Staate, besonders in jenen Staaten, die keinen König hatten. Sie werden als Richter gewählt (Tac. c. 12); der Wortlaut bei Tacitus legt die Annahme nahe, daß es ziemlich viele principes in den kleinen Staaten gegeben haben muß, so daß die Bezeichnung „Fürsten“ leicht eine falsche Vorstellung hervorrufen kann. Gewiß sind nicht alle principes, von denen Tacitus spricht, gleichen Standes und gleicher Stellung gewesen. V. Ernst, „Mittelfreie“, S. 52—57, und „Entstehung des niederen Adels“ S. 73—77 bringt Belege, aus denen sich ergibt, daß es im 8.—9. Jahrhundert ebenfalls zahlreiche principes, die mit den primates, optimates gleichzustellen sind und die als Zeugen auftreten, gegeben hat. Wieder ist es so, daß in einzelnen Gauen, z. B. im Thurgau und im Linzgau, principes in so großer Zahl vorkommen, daß für sie die Bezeichnung „Fürst“ ganz irreführend wäre. Die principes bildeten in der Frühzeit keinen abgeschlossenen Stand, vgl. J. Ficker, Reichsfürstenstand 1, S. 26, 34, 38. V. Ernst setzt die principes den mediani des Pactus Alam. gleich (Entstehung d. niederen Adels S. 76 f.) und sieht in ihnen „Mittelfreie“, die er wiederum mit dem niederen Adel gleichstellt (Mittelfreie S. 2); A. Helbok, Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs, 1937, S. 609, der V. Ernst zustimmt, sagt, daß unter den principes in der Frühzeit die Dorfmeier zu verstehen sind. Vgl. Dannenbauer, Hist. Jb. 61, S. 10 ff. E. F. Otto, Adel und Freiheit, S. 153, Anm. 8. S. Krüger, Studien zur sächs. Grafschaftsverfassung im 9. Jahrh. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 19, 1950, S. 15.

⁶⁶ Nierhaus, ZGOR, NF 55, S. 293. A. Bauer, Gau und Grafschaft S. 38.

gebildet worden sind. Einen unmittelbaren Zusammenhang mit den *centeni* des Tacitus halte ich nicht für gegeben, zumal der zwischen den Berichten des Tacitus und den mittelalterlichen *Huntaren* liegende Zeitraum von rund einem halben Jahrtausend ein solches Fortleben höchst unwahrscheinlich macht. Es spricht auch die geographische Verbreitung der *Huntaren* gegen eine solche Annahme. Die Lehre von den Adelherrschaften steht nicht in einem sich gegenseitig ausschließenden Gegensatz zu der Auffassung Steinbachs von demokratischen Einrichtungen in den Gemeinden, doch wird man sich hüten müssen, diesen Gemeinden zu weit gehende Rechte zumessen oder auch Anschauungen des 19. Jahrhunderts auf die Frühzeit übertragen zu wollen.

Die wichtigste Quellengruppe für die Verfassungsgeschichte der merowingischen Zeit sind die *Volksrechte*, die *Leges*. Aber hier stehen wir vor einer sehr großen Schwierigkeit, denn es gibt heute noch keine vollbefriedigende Ausgabe der frühmittelalterlichen Rechtsquellen, weder der *Leges*, noch auch der etwas jüngeren *Kapitularen*. Die Forschung muß darum mit unsicheren Texten arbeiten, manche Stellen werden als Varianten in den Anmerkungen gedruckt, gelten daher als wenig bedeutungsvolle Abweichungen und bringen doch mitunter den besseren Text. Von H. Brunner stammt der — heute bestrittene — Nachweis,⁶⁷ daß merowingische Königsgesetze in die *Leges* hinein verarbeitet worden sind, daß manchmal ganze Gruppen später dazu gekommen sind, daß also die *Leges* durchaus nicht ein einheitliches Bild darstellen. Diese Feststellung genügt aber nicht, es können sehr wohl auch einzelne Worte eingefügt worden sein. Die ältesten Handschriften der *Lex Salica* stammen aus dem Ende des 8. Jahrhunderts, wenn man damals nochmals die Handschriften abgeschrieben hat, geschah das deshalb, weil man diese *Lex* noch als geltendes Recht ansah. Die *Lex Salica* ist nach Brunner am Beginn des 6. Jahrhunderts, 508—511, verfaßt worden,⁶⁸ sie war also bis zur Aufzeichnung der ältesten uns bekannten Handschriften rund 250 Jahre lebendiges Recht. Wie oft mag der Text in diesen 250 Jahren abgeschrieben und mit erklärenden Zusätzen versehen oder auch abgewandelt worden sein! Es bedarf also immer besonderer Überlegung, ehe man eine Bestimmung der *Lex Salica* als bereits um die Wende des 5./6. Jahrhunderts geltend bezeichnet und verwendet.

Weder in der *Lex Salica* noch auch bei Gregor von Tours wird eine *centena* erwähnt,⁶⁹ wohl aber in c. 44 und 46 ein *centenarius*, der neben dem *thunginus* im Gericht tätig war. Es ist viel darüber diskutiert worden, ob aus der Wendung „*aut centenarius*“, die nach dem Wort *thunginus* steht, zu schließen ist, daß der *Thungin* und der *Zentenar* zwei verschiedene Funktionsträger waren, oder ob mit den beiden Bezeichnungen ein und dieselbe Person gemeint war. H. Brunner hat den Streit dahin ent-

⁶⁷ Brunner, DRG I², 440 f.

⁶⁸ Brunner, DRG I², S. 440. Vgl. A. Boretius, Beiträge zur Capitularienkritik, 1874, S. 16 ff.

⁶⁹ Steinbach, S. 130.

schieden,⁷⁰ daß der Thungin und der Zentnar nicht einander gleichzusetzen seien, sondern daß es sich hier um zwei verschiedene Persönlichkeiten handelte. Die Frage, ob beide Bezeichnungen aus der gleichen Zeit stammen, ist aber meines Wissens gar nicht aufgeworfen worden. Wenn tatsächlich etwa die Nennung des Zentenars in späterer Zeit eingefügt worden ist, dann hat die Frage, ob Thungin und Zentnar eine und dieselbe Person waren oder nicht, eine ganz andere Bedeutung, denn dann würde es sich vermutlich nicht um ein Nebeneinander, sondern um ein Nacheinander handeln.

Der Thungin wird in der Lex Salica c. 44, 46, 50 und 60 genannt, sonst kommt er überhaupt in keiner Quelle vor.⁷¹ In c. 44 und 46 steht hinter dem Wort thunginus „aut centenarius“. Einmal wird der thunginus in c. 46 erwähnt, ohne daß daneben der Zentnar genannt wäre. In c. 50 wird das Wort „thunginus“ in einer Handschriftengruppe durch „iudex“ ersetzt, das zweite Mal ist es unverändert und ohne Zusatz stehen geblieben. In c. 60 wird in einer Handschriftengruppe ebenso wie in c. 44 und 46 „aut centenarius“ angefügt. Diese Uneinheitlichkeit in der Erwähnung beweist eine Unklarheit und Unsicherheit in Bezug auf die Institution. Für die Interpretation kommt alles darauf an, ob die Erwähnung des Zentenars schon in der ältesten Fassung der Lex Salica enthalten war oder ob sie erst später eingefügt worden ist, in diesem Fall aber, wann diese Hinzufügung erfolgt ist. Geffken bezeichnet (a.a.O. S. 228) einmal die Erwähnung des Zentenars als spätere Hinzufügung, sagt ein anderes Mal, daß das Amt des Thungins obsolet gewesen sei. Diese Auffassung vereinfacht die Dinge zu sehr. Das Amt des Thungins war das eines Richters; ein solches hat es immer gegeben, fraglich ist, ob der Mann, der es versah, immer die nämliche rechtliche Stellung eingenommen und denselben Titel geführt hat. Nach dem Text dürfen wir annehmen, daß der Zentnar die Funktion des Thungins

⁷⁰ Vgl. Geffken, Lex Salica, S. 168 f.

⁷¹ Vgl. Geffken, a.a.O. S. 228. Die Herkunft des Wortes thunginus ist nicht unbestritten. Steinbach, S. 129, weist auf eine Variante von Lex Sal. c. 60 hin, dort wird von thunchinium, thunzinium gesprochen. Dieses Wort bringt er in Verbindung mit municipatum, und municipatum soll die Ausübung der Verwaltung in einer Stadt bedeuten. Steinbach nimmt an, daß die Franken das „municipium“, das die Kelten „dunum“ nannten, als „tun“ und entsprechend „municipatum“ als „tunzinium“ bezeichnet haben. Dann wäre also der Thungin das Gleiche gewesen, was der bei Gregor von Tours als „comes urbis“ bezeichnete Beamte war, ein Vorläufer des „comes civitatis“ und als solcher Gerichtsherr des Stadtbezirkes. Diese Deutung scheint mir zu kompliziert zu sein. Gregor von Tours hat grundsätzlich die Verhältnisse in den romanischen Städten im Auge, nicht die bei den Franken. Die romanischen Städte und die salischen Franken bildeten zwei von einander geschiedene Rechtskreise. Der Thungin ist in den romanischen Teilen des Reiches gar nicht eingeführt worden, sondern auf die salischen Franken beschränkt geblieben. Die Deutung, die den Thungin über den Stadtgrafen in den romanischen Städten zum Leiter eines fränkischen mallus macht, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich; dem gegenüber verweise ich auf den neuen Herleitungsversuch von El. Karg-Gasterstädt in: Paul und Braunes Beiträgen 72, S. 314, den Steinbach freilich ablehnt. Spätestens unter Chilperich I. (561—584) amtet statt des Thungins ein Kollegium von Urteilern, die Rachimburgen. Vgl. auch noch die Übersicht, die Brunner—v. Schwerin DRG, II², S. 203, Anm. 5 gibt. Ich glaube daher nicht, daß die Vermutung Steinbachs zu halten ist.

inne hatte. Bedeutete das nur einen Wechsel in der Bezeichnung, so daß der Thungin jetzt den Titel Zentnar führte oder hat ein Beamter, der den Titel Zentnar führte, den Thungin ersetzt? Der Thungin gilt allgemein als Volksbeamter, war deshalb der Zentnar auch ein Volksbeamter oder war er ein königlicher Beamter? Bedeutete in diesem Fall die Ersetzung des Thungins durch den Zentnar einen grundsätzlichen Verfassungswandel? Wir können diese Frage nicht auf Grund der Lex Sal. allein entscheiden, wir müssen auch andere, besonders urkundliche Quellen heranziehen.

Hier liegt das zentrale Problem, dessen Lösung sehr schwierig ist, weil das Quellenmaterial dürftig ist. Wir müssen versuchen, die Frage durch einen weit-ausgreifenden Umweg zu klären. Wie erwähnt, wird der Thungin nur in der Lex Salica genannt. Sogar die Lex Ribuaria, die nach F. Beyerle's Feststellungen eigentlich eine Neubearbeitung der Lex Salica ist, gebraucht das Wort nicht mehr;⁷² die Lex Rib. ist nach Beyerle im 7. Jahrhundert verfaßt worden, damals war also der Titel Thungin schon außer Gebrauch gekommen. Die Handschriften der Lex Salica des 8. Jahrhunderts bringen nicht Neubearbeitungen der Lex, sondern Abschriften, doch besteht die Möglichkeit, daß einzelne Worte durch Zusätze näher erklärt wurden. Demnach kann also der Zusatz „aut centenarius“ eine Erklärung des nicht mehr üblichen Wortes „Thunginus“ sein. Man kann aber einwenden, daß diese Erklärung auch schon am Beginn des 6. Jahrhunderts eingeschoben sein konnte. Das würde voraussetzen, daß der Zentnar schon damals als Richter tätig gewesen sei. Lassen sich dafür Belege beibringen?

Die *vita sti Germani* spricht von den *centenarii vallis* (Sornegau) und die *vita sti Eligii* von einem *centenarius oppidi Noviomagenus*.⁷³ Beide Erwähnungen deuten auf eine militärische Funktion hin. In der Adresse eines Schreibens, das nach Spanien gerichtet ist, wird ein *centenus* — *centenarius* erwähnt. Hier ist an westgotische Verhältnisse zu denken,⁷⁴ dort gab es also den Zentnar. Die urkundlichen Erwähnungen des Zentenars im fränkischen Reich setzen erst im 8. Jahrhundert ein. In zwei Urkunden Pippins für das Kloster Honau von 748 bis 751, B-M² 62, 63 DD Mer. S. 105, Nr. 19, 20 werden in der Adresse auch die Zentenare genannt. In den St. Galler Urkunden kommen die Zentenare etwas später vor. Die erste Erwähnung eines Zentenars im Thurgau stammt aus dem Jahre 771, die aus dem Breisgau vom Jahre 786.⁷⁵ Viel früher taucht ein Zentnar in den Weißenburger Traditionen auf. Der Zentnar Harduin wird im 2. Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts 11mal genannt,⁷⁶ immer handelt es sich dabei um Besitzübertragungen an das Kloster, bei denen er als Zeuge auftritt. Man denkt hier wohl mit Recht daran, daß es sich dabei um Übertragungen von

⁷² F. Beyerle, Die Lex Ribuaria, ZRG², 48, 1928, S. 271 ff., 329. Wegen des Alters der Lex Rib. vgl. unten S. 368 ff.

⁷³ MGH, SS rer. Mer., 4, S. 731, c. 58; ebd. 5., S. 37, c. 10.

⁷⁴ MGH, Epp. 3, S. 207. Vgl. die Lex Visig., die den *centenarius* an mehreren Stellen erwähnt.

⁷⁵ Wartmann, Nr. 62, 105. Dannenbauer, S. 194, Anm. 152.

⁷⁶ Vgl. Dannenbauer, S. 189, Anm. 128.

Grundstücken handelt, die vom König geliehen waren und bei deren Übertragung die Zustimmung des Königs oder seines Beamten erforderlich war. Es ist fraglich, ob man sich unter diesem Centenarius der Weißenburger Traditionen einen Richter vorzustellen hat und nicht vielmehr einen Beamten des Königs, der in erster Linie mit der Königsgutsverwaltung beschäftigt war.

Außer diesen urkundlichen Erwähnungen bringen noch die *Formulae* mehrere Nennungen des Zentenars. Die *Form. Marculfi*, *Addimenta* 2, *Mön. Germ. hist. Form.* S. 111 sowie die *Form. Senonicae*, ebenda S. 197 nennen den Zentenaar. Beide Sammlungen stammen aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts,⁷⁷ die *Addimenta* bilden Ergänzungen, die Lücken ausfüllen sollten, wie Brunner sagt, deshalb fällt es besonders ins Gewicht, daß die eigentliche Formelsammlung Markulfs den Zentenaar nicht erwähnt, wohl aber die *Addimenta*; das spricht dafür, daß erst im 8. Jahrhundert das Bedürfnis aufgetreten ist, den Zentenaar zu nennen. Dagegen kommt in den *Formulae* die Bezeichnung *iudex* sehr häufig vor. Der *iudex* erscheint auch in den Immunitätsprivilegien, in denen der Zentenaar in dieser frühen Zeit durchweg fehlt. In den *Formulae Bignonianae* wird mehrmals eine *centena*, die dort schon einen Bezirk bedeutet, erwähnt. Auch diese Sammlung stammt aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts. In einer jüngeren Zusammenstellung der *Form. Senon.* aus dem 9. Jahrhundert kommt der Zentenaar vor.⁷⁸ Danach ist es ganz klar, daß das Fehlen von Erwähnungen des Zentenars vor der Mitte des 8. Jahrhunderts in Königsurkunden nicht zufällig und nicht bedeutungslos ist. Richter war bis dahin der *iudex* und nicht der Zentenaar, dieser ist auch nicht unter dem allgemeinen Titel *iudex* mitverstanden, der Weißenburger Zentenaar aber gehört in eine andere Kategorie. Während also die Nennungen des Zentenars um die Mitte des 8. Jahrhunderts einsetzen, finden sich solche des Thungins seit dem Beginn des 6. Jahrhunderts nicht mehr. Damit ist wohl eindeutig bewiesen, daß der Thungin und der Zentenaar nicht zwei Beamte waren, die nebeneinander tätig waren. Die beiden Titel betreffen auch nicht einen und denselben Beamten, eine zu lange Zeit — rund 250 Jahre — und zu große Verfassungsänderungen liegen zwischen den beiden und in dieser Zwischenzeit hieß der Richter *iudex*. Es ist auch kein Zufall, daß in der *Lex Sal.* der Titel Thunginus wohl durch *iudex* ersetzt werden konnte, nicht aber durch *centenarius*. Der Thunginus hieß später *iudex*, der Zentenaar war ein Beamter, der später die Funktion des Richters ausübte, wohl ähnlich wie der Thungin, damit ist aber nicht gesagt, daß er die nämliche rechtliche Stellung wie der Thungin innegehabt hat. v. Schwerin sagt allerdings, daß „beide Bezeichnungen denselben Beamten nennen“.⁷⁹ Aber wir möchten doch dem entgegenhalten, daß die funktionelle Gleichheit allein noch nicht die rechtliche Gleichstellung bedeutet. Der Thunginus wird allgemein als Volksbeamter angesehen, wobei diese Kennzeichnung vielleicht nicht ganz entspricht und vielmehr an einen Mann zu

⁷⁷ Vgl. Brunner, DRG 12, S. 580.

⁷⁸ Brunner, DRG 12, S. 583. MGH. Form. S. 217.

⁷⁹ v. Schwerin, S. 127.

denken ist, der kraft seiner vornehmen, sozialen und politischen Stellung diese Funktion innehatte, worauf auch Dannenbauer (Hist. Jahrb. 61, S. 49) hindeutet. Gewiß aber wird man ihn nicht als einen vom König eingesetzten Beamten bezeichnen dürfen und eben darauf kommt es an. Gilt diese Feststellung auch für den Zentenaar?

Brunner - v. Schwerin schreibt:⁸⁰ „Der Centenaar oder Hunno stand als Volksbeamter an der Spitze der Hundertschaft.“ Glitsch formuliert noch etwas schärfer:⁸¹ „Der alemannische Zentenaar ist nicht im Laufe der fränkischen Zeit zu einem Unterbeamten des Grafen herabgesunken. . . . Im Gegensatz ist er ein Volksbeamter geblieben.“ Fehr sagt:⁸² „Noch zur Zeit der Lex Sal., um die Wende des 6. Jahrhunderts, waren die beiden Gerichtsbeamten, denen wir begegnen, Volksbeamte, der Thunginus und der Centenarius.“ Mitteis führt aus:⁸³ „Jede Hundertschaft tagt für sich unter der Leitung eines (wohl aus den angesehenen Leuten) gewählten Vorstehers (thunginus, centenarius).“ v. Schwerin - Thieme erklärt:⁸⁴ „An der Spitze der in germanischen Gebieten erhaltenen Hundertschaft stand der Hundertschaftshauptling / centenarius, hunno, frankolat. thunginus /, der auch in merowingischer Zeit noch vom Volke gewählt wurde.“ Dagegen hat Sohm, dessen sonstigen Ausführungen ich nicht folgen kann, gesagt: „Kein einziges Argument erklärt, daß der Centenaar des fränkischen Reiches ein Volksbeamter war.“⁸⁵ Aus dieser Zusammenstellung sieht man deutlich, daß die Lehre, die man sich vom Zentenaar gebildet hatte, nicht von den unmittelbaren Quellen, sondern von der allgemeinen Vorstellung von der germanischen und frühmittelalterlichen Staatsverfassung, in der die Hundertschaft die Organisation der Germanen war, ihren Ausgang genommen hat oder wenigstens wesentlich beeinflußt worden ist. Aber diese Auffassung ist nach den Ausführungen von Dannenbauer und Steinbach schwer erschüttert, denn sie bestreiten die Existenz einer germanischen Hundertschaft.

Wenn wir diese Frage noch einmal untersuchen, müssen wir zuerst als Grundlage annehmen, daß centenarius von centena kommt und daß centena soviel wie Hundertschaft bedeutet. Wenn aber Dannenbauer und Steinbach mit der Annahme, daß es eine altgermanische Hundertschaft nicht gegeben hat, recht haben, dann muß die centena - Hundertschaft eine außerhalb des den Volksrechten zugrunde liegenden germanischen Staatsaufbaues stehende Institution gewesen sein. Soweit unsere urkundlichen Nachrichten über den Zentenaar reichen, die allerdings erst im 8. Jahrhundert in den Formulae einsetzen, war der Zentenaar immer dem Grafen untergeordnet. Damit stimmen auch alle Erwähnungen des Zente-

⁸⁰ Brunner — v. Schwerin, DRG II², S. 234.

⁸¹ Glitsch, Der alemannische Zentenaar, Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Kl., 1917, S. 153.

⁸² Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte³, S. 40.

⁸³ Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 42.

⁸⁴ v. Schwerin — Thieme, Grundzüge d. dt. Rechtsgesch.⁴, S. 27, 77.

⁸⁵ R. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, S. 241.

nars in den Kapitularien überein. In keiner dieser Quellen wird die Centena als Volkseinrichtung, der Zentenar als Volksbeamter bezeichnet, niemals steht er in einem Gegensatz zum Grafen; er ist diesem immer untergeordnet und nicht erst zu seinem Unterbeamten herabgesunken.

Centenen und Centenarii gibt es in der spätrömischen Militärorganisation, Vegetius spricht von einem centenarius.⁸⁶ Im Codex Theodosianus wird die Centena an vielen Stellen erwähnt.⁸⁷ Im Traktat über das fränkische Ämterwesen, der allerdings nicht eine gesetzliche Vorschrift, sondern eine private Aufzeichnung darstellt, wird vom centurio, qui super centum est, gesprochen.⁸⁸ Über die spätrömischen Militärsiedlungen haben wir durch die neuere Forschung über die Arimannen und die Laeten ein ziemlich klares Bild erhalten.⁸⁹ Bei den Westgoten gab es Centenen, die eine militärische Einrichtungen waren.⁹⁰ Die germanischen Herrscher haben die römischen Institutionen schonend behandelt, um sie für ihre eigenen Zwecke zu gebrauchen. Die fränkischen Könige beherrschten ein sehr weites Reich, das nach innen und außen gesichert werden mußte, sie mußten an vielen Orten Garnisonen halten. Die spanischen Flüchtlinge, die in karolingischer Zeit ins Frankenreich kamen, wurden in Centenen zusammengefaßt und angesiedelt, sie standen unter militärischem Kommando und hatten gleichzeitig Grenzwachdienst zu leisten.⁹¹ Im Capitulare de villis c. 62 ist von den Centenen auf den königlichen Gütern die Rede. Die Centene war also im fränkischen Reiche, wenigstens im ehemaligen gallorömischen Teil, wohl bekannt und immer eine königliche Institution, der Zentenar daher im fränkischen Reiche nie ein Volksbeamter, sondern immer ein Königsbeamter, der aus der militärischen Organisation hervorgegangen ist und nicht aus der Gerichtsverfassung. Aber es ist ebenso sicher, daß er seit dem 8. Jahrhundert im Gericht tätig war, das bezeugen die Kapitularien und Formulae, vielleicht auch die Nachträge und Varianten zur Lex Salica, die wir auf Grund der übrigen Quellenzeugnisse ins 8. Jahrhundert setzen. Wie und warum ist nun der Zentenar in die Gerichtsverfassung eingeschaltet worden?

Wir können diesen Prozeß recht gut an der Spurfolge erkennen. Über die Spurfolge sagt Brunner - v. Schwerin:⁹² „Wenn der Beschädigte seinen Scha-

⁸⁶ Vgl. Dannenbauer, S. 196, Anm. 159. Waitz Vg. I³, S. 488, Anm. 2.

⁸⁷ v. Schwerin, altgerm. Hundertschaft, S. 110, Anm. 2.

⁸⁸ Brunner - v. Schwerin, DRG II², S. 234. Vgl. jetzt: Fr. Beyerle, Das frühmittelalterliche Schulheft vom Ämterwesen. ZRG² 69, 1952, S. 1 ff.

⁸⁹ Vgl. Dannenbauer, S. 200, Steinbach, S. 133, besonders die Hinweise auf F. Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien, 1924, S. 115 f. und ders., Staatl. Siedlung im frühen Mittelalter, in: Gedächtnisschrift für G. v. Below, Aus Soz. u. Wirtsch. Gesch. 1928, S. 16 ff.

⁹⁰ Lex Visigot. IX, II, 1—5, Germanenrechte IX. ed. Wohlhaupter; A. Dopsch, Westgotisches Recht im Cap. de villis. ZRG², 36, 1915, S. 1 ff. bes. S. 15.

⁹¹ Vgl. Th. Mayer, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter, DA 6, 1943, S. 329 ff.

⁹² Brunner - v. Schwerin, DRG II², S. 647.

den früh genug wahrnahm, mochte er das Gerüfte erheben und die Spur des Diebstahls stracks verfolgen, in den fränkischen Quellen *vestigium minare* ... Die Spurfolge pflegte er in der Weise vorzunehmen, daß er sich an die Spitze einer aus Hausgenossen und auf sein Gerüft herbeigeeilten Nachbarn gebildeten Schar stellte, welche bei den Franken *trustis* hieß.“ Die Spurfolge wurde also ursprünglich als eine private Angelegenheit, als Selbsthilfe durchgeführt. So schildert sie *Lex Sal. c. 37*, auf ihr beruhte die Darstellung Brunners. In der Novelle zur *Lex Salica*, die nach Brunner nicht viel jünger ist als die *Lex* und den gleichen Zustand voraussetzt, wird ergänzend die Behinderung der Spurfolge unter Strafe gestellt, von einer Mitwirkung von öffentlichen Organen an der Spurfolge ist nicht die Rede. Diese private Spurfolge hat sich aber nicht bewährt, besondere Schwierigkeiten mußten sich infolge der Teilung des fränkischen Reiches ergeben. Aus diesem Grunde vereinbarten zwei merowingische Könige, die Brüder Childebert I. und Chlotar I. den *Pactus pro tenore pacis*, der aus der Mitte des 6. Jahrhunderts stammt.⁹³ Da wird berichtet, daß sich bei der Spurfolge erhebliche Mißstände ergeben hätten, weil es zu Verabredungen mit den Missetätern gekommen sei. Infolgedessen sollten auf den Gutshöfen des Königs und der *fideles*, also wohl der Vasallen, aus den dortigen *trustes Centenen* gebildet und an ihre Spitze *Zentenare* eingesetzt werden. Rauch spricht⁹⁴ von einer Verstaatlichung der Spurfolge, ich möchte den Vorgang damit vergleichen, wenn in unserer Zeit unter gewissen Umständen die Angestellten gewisser Betriebe militarisiert werden. Im übrigen hat aber der *Pactus* auch noch bestimmt, daß die *Centenen* für den Schaden aufzukommen hätten, der sich bei der Spurfolge ergab. Den einzelnen *Centenen* waren schon gewisse Bezirke, wohl wie wir sie dann in den *Form. Bignon.* kennen lernen, zugewiesen. Endlich wurde noch vereinbart, daß die Spurfolge über die Grenzen der Teilkönigreiche hinaus durchgeführt werden sollte. Durch den *Pactus pro tenore pacis* ist die *Centene* keineswegs als neue Institution ins Leben gerufen, sondern es gab schon vorher *Centene* und *Zentenaar*, und es ist ihnen nach dem klaren Wortlaut nur eine neue Aufgabe übertragen worden. Es wurden also nicht die *Centenen* neu eingerichtet, sondern es wurden Vereinbarungen getroffen, die aber nur für die auf den Höfen des Königs und seiner Vasallen eingerichteten *Centenen* galten; diese waren also ganz und gar nicht eine volksmäßige Einrichtung. Die Spurfolge hängt rechtlich mit dem Verfahren auf handhafter Tat eng zusammen, es war eine besondere Art von diesem. Die unmittelbare Folge davon war, daß der *Zentenaar* auf diese Weise in das *Notgerichtsverfahren* einbezogen wurde, also eine richterliche Tätigkeit entfaltete. Das bedeutete aber weiter, daß er auch mit dem gebotenen *Thing* zu tun hatte; man hat schon längst diese Zuständigkeit des *Zentenars* erkannt, aber nicht, woher sie stammte. Keineswegs ist aber durch den *Pactus* der *Zentenaar* in seiner Zuständigkeit eingeschränkt worden, in dem Sinne, daß ihm irgendeine Gerichtsbarkeit weggenommen worden wäre,⁹⁵ sondern im

⁹³ MGH, Cap. 1, S. 4—7. Vgl. wegen des Textes, Dannenbauer, S. 208.

⁹⁴ K. Rauch, Spurfolge und Anfang in ihren Wechselbeziehungen, 1908, S. 54 ff.

⁹⁵ Sreinbach, S. 132.

Gegenteil durch den Pactus sind erst die Voraussetzungen für seine richterliche Funktion geschaffen worden. Ich kann nicht zustimmen, wenn Steinbach sagt, daß „der neustrische Centenar infolgedessen nicht mehr Vertreter des Richters im gebotenen Ding, sondern nur noch Scharführer und Gemeindevorsteher war“ und daß uns hier zum ersten Male im germanischen Recht die Spaltung zwischen staatlicher Organisation und kommunaler Selbstverwaltung entgegentritt.⁹⁶ Steinbach kann für seine Meinung nur auf die Stellen in der Lex Salica hinweisen, die den Zentenar neben dem Thungin erwähnen, die aber durchaus nicht zu so grundlegenden Schlüssen berechtigen. Insbesondere möchte ich den Ausdruck „kommunale Selbstverwaltung“ für diese Zeit unbedingt vermeiden. Dagegen möchte ich Gewicht darauf legen, daß nach dem Pactus pro tenore pacis und nach der Decretio Childeberti II. von 596 es neben dem Zentenar auch noch Richter gegeben hat, daß die beiden Funktionäre von einander unterschieden waren. Steinbach sieht in der Decretio von 596 den Beweis, daß die Centena die Funktionen der alten Gerichtshundertschar übernahm. Dem kann ich besonders mit Rücksicht auf die Decretio c. 9, wo der centenarius aut quislibet iudex genannt werden, nicht beistimmen. Eine weitere Frage ergibt sich aber wegen des Pactus pro tenore pacis, nämlich, ob er für das ganze Reich Gültigkeit hatte. Er wurde geschlossen zwischen den beiden Brüdern Childebert I. und Chlotar I., die aber nur einen Teil im Westen des fränkischen Reiches regierten. Wenn also von centenae und centenarii die Rede ist, ist damit noch nicht nachgewiesen, daß es solche im ganzen fränkischen Reiche wirklich gab; für den rechtsrheinischen Teil besonders, aber auch für andere Gebiete sind starke Zweifel durchaus berechtigt. Dagegen möchte ich aber dem Gedanken, den Zentenar bei der staatlich organisierten Spurfolge zu verwenden, eine gewisse Verallgemeinerung zu gegebener Zeit zuzubilligen; er konnte leicht in irgendeiner Form auf ein weites Gebiet ausgedehnt werden, wenn dieses unter einem Herrn stand.

Nach Dannenbauers Darstellung konzentrierte sich die Tätigkeit des Zentenars auf das Königsgut;⁹⁷ war sie darauf beschränkt, ist in dieser Hinsicht ein Wandel eingetreten? Die Spurfolge führte im 6. Jahrhundert den Zentenar über die Königsgutsverwaltung hinaus, mit der er übrigens nach dem Pactus gar nichts zu tun hatte. Damals, also um die Mitte des 6. Jahrhunderts, stand er außerhalb der Königsgutsverwaltung, er war Befehlshaber von Königsleuten und sollte auf den Königshöfen zu Centenen formierte trustes kommandieren. Bei der Spurfolge durfte er auch in die termini fidelium nostrorum, also in die Adelherrschaften eindringen. Nach der Decretio von 596 war auch der iudex an der Spurfolge beteiligt, doch war diese vorwiegend eine Aufgabe des Zentenars. Die Spurfolge, die mehr oder weniger auf die Landfriedensbewahrung hinauskam, setzte gewisse Machtmittel voraus. Dafür, daß der Zentenar etwa ein allgemeines Aufgebotsrecht gehabt hätte, läßt sich kein Beweis bringen, es ist vielmehr anzunehmen, daß er die auf S t a a t s l a n d angesiedelten Leute befehligte. Ich vermeide hier

⁹⁶ Steinbach, S. 132.

⁹⁷ Dannenbauer, S. 206, 208.

mit Absicht den Ausdruck „Königsland“ oder „Königsgut“, weil dabei allzu leicht an die Königshöfe gedacht werden kann, die zum Unterhalt der königlichen Hofhaltung dienten. Wir entnehmen aus dem *Capitulare de villis* c. 62, daß es auch auf den Königshöfen Centenen gegeben hat, die irgendwelche Dienste oder Abgaben leisteten; es ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob es sich dabei um jene Centenen handelte, die aus den spanischen Flüchtlingen gebildet wurden, die aber auch Abgaben zahlen mußten oder ob diese Centenen des *Cap. de villis* c. 62 sich von den auf Staatsland angesiedelten Königsleuten unterschieden. Es ist aber durchaus möglich, daß Centenen von Königsleuten allmählich in die königliche Grundherrschaft hineingewachsen sind, wir finden später auch in der Grundherrschaft des Klosters Prüm,⁹⁸ das viel Königsgut erhalten hatte, Centenen, es ist daher auch möglich, daß die Befehlshaber dieser Zentenen grundherrliche Beamte geworden sind. Von Haus aus aber sind die Zentenary des *Pactus pro tenore pacis* und der *Decretio* von 596 rein königliche Beamte, Befehlshaber der Königsleute gewesen; es bestand daher zwischen ihnen und dem Thungin der *Lex Sal.*, der nicht ein Königsbeamter war, ein grundlegender Unterschied.

Neben diesen Erwähnungen in den beiden Quellen des 6. Jahrhunderts wird der Zentenary auch noch in zwei Volksrechten genannt. Die *Lex Alamannorum* c. 28 nennt ihn nach dem Herzog und dem Grafen als einen Träger von Bannrechten. Wichtiger ist c. 36 der *Lex Alam.*, dort tritt der Zentenary in P. 1 neben dem Grafen auf. *Ut conventus secundum consuetudinem antequam fiat in omni centena coram comite aut suo misso et coram centenario. Ipse placitus fiat de sabato in sabato aut quale die comis aut centenarius voluerit; de VII in VII noctis, quando pax parva est in provincia; quando autem melior, post XIV noctis fiat conventus in omni centena, sicut superius diximus.* In P. 2 wird dagegen ein iudex im mallo publico genannt, während P. 3—5 wieder den Grafen und den Zentenary erwähnt. Es ist klar, daß sich P. 1 nicht auf das echte Ding bezog, sondern auf ein gebotenes Ding, auf dem die Landfriedensbewahrung besprochen wurde. Im *mallus publicus*, also dem ordentlichen Gericht, dem echten Ding, waltet der iudex. Der Graf und der Zentenary treten hier nur als Inhaber der zwingenden Gewalt auf, die auch die Vollstreckung durchführten. In c. 41 wird gesagt: *Ut causas nullus audire praesumat nisi qui ad duce per convencionem populi iudex constitutus sit, ut causas iudicet . . .* Der iudex wird also vom Herzog mit Zustimmung des Volkes eingesetzt. Unter Karl d. Gr. wurde angeordnet, daß die niederen Beamten gewählt werden sollen (*MGH Cap. I. S. 124 c. 12* von 805 und *S. 151, c. 22* von 809), wobei auch einmal der Zentenary genannt wurde, während von einer Wahl des Grafen nicht gesprochen wird, dieser sogar die Beamten auf Grund dieser Wahl bestellt; doch betont schon v. Below mit Recht,

⁹⁸ Vgl. H. Wopfner, *Urkunden zur deutschen Agrargeschichte*, 1925, S. 89, 94.

daß das Wahlrecht des Volkes verloren gegangen ist.⁹⁹ In merowingischer Zeit kann aber kein Zweifel sein, daß der iudex und der Zentenaar zwei verschiedene Personen und Beamte waren. Glitsch hat beide für identisch gehalten und danach ein System konstruiert, das nicht haltbar ist; v. Schwerin hat mit Recht Einspruch erhoben.¹⁰⁰ Der Zentenaar der Lex Alam. war ebenso wie der des Pactus pro tenore pacis ein königlicher oder herzoglicher Beamter, während der iudex insoferne mit Recht als Volksbeamter bezeichnet werden darf, als das Volk bei seiner Bestellung mit beteiligt war. Iudex und Zentenaar hatten an der Rechtspflege ihren Anteil, sie standen nebeneinander und hatten verschiedene Aufgaben.

Brunner hat gezeigt, daß die Lex Alam., die nicht auf einer unter königlichem Vorsitz abgehaltenen Reichsversammlung, sondern auf einer Stammesversammlung beschlossen worden sei,¹⁰¹ in drei Teile zerfällt, von denen die beiden ersten, und zwar Kap. 1—22 die causae ecclesiae behandeln, und die Kap. 23 bis 44 sich mit den causae, qui ad duce pertinent, befassen; ihnen soll ein merowingisches Königsgesetz, wohl Dagoberts I., zu grunde liegen. Der letzte Abschnitt, c. 44—98, der überschrieben ist: De causis, qui saepe solent contingere in populo behandelt in kasuistischer Form nach dem Vorbilde des Pactus Alam. meist strafrechtliche Angelegenheiten, ohne daß dort der Zentenaar überhaupt genannt würde. Nach Brunner ist die Lex Alam. 717—719 entstanden und geht in den wesentlichen politischen Bestimmungen auf den fränkischen Einfluß zurück. Der Zentenaar wird nur in Kapiteln erwähnt, die nach Brunner auf ein fränkisches Königsgesetz zurückzuführen sind. Br. Krusch hat sich gegen Brunners Theorie von den merowingischen Königsgesetzen des 7. Jahrhunderts gewandt,¹⁰² F. Beyerle hat sie gegen Krusch energisch verteidigt,¹⁰³ aber doch ZRG², 45, S. 446 ff. die Möglichkeit einer Redaktion der Lex Al. um die Mitte des 8. Jahrhunderts eingeräumt. G. Baesecke hat die Entstehung der Lex Al. und einer Reihe von anderen Volksrechten ins 8. Jahrhundert gesetzt oder wenigstens umfassende Neubearbeitungen nachgewiesen. Damit ist die Aufgabe für die weitere Forschung gewiesen, nämlich festzustellen, was durch die unzweifelhaft im 8. Jahrhundert vorgenommenen Bearbeitungen und Ausgestaltungen im einzelnen verändert, eingefügt und erweitert worden ist. Es wird sich dann zeigen, ob die

⁹⁹ Hist. Zeitschr. 59, 1888, S. 233.

¹⁰⁰ Glitsch, Der alem. Zentenaar, S. 20. Brunner — v. Schwerin, DRG II², S. 234, Anm. 7. Vgl. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, S. 71 ff., der zwei Gerichte, den „conventus publicus und das Gericht, dessen Erkenntnisse als actum publice bezeichnet werden“, unterscheidet.

¹⁰¹ Brunner, DRG I², S. 451 ff.

¹⁰² B. Krusch, Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: Baiuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum. Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen. NF 20, 1927. Dort Hinweise auf seine älteren Schriften.

¹⁰³ F. Beyerle, Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung. ZRG², 49, 1929, S. 267—72. Vgl. auch die sehr eingehende Besprechung des Buches von Br. Krusch, Die Lex Bajuvariorum, 1924 durch F. Beyerle, ZRG², 45, 1925, S. 416—457. Ferner G. Baesecke, Die deutschen worte der germanischen gesetze, Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache und Literatur, 59, 1935, S. 1—101.

Lehre H. Brunners von den merowingischen Königsgesetzen noch aufrechterhalten werden kann. Es ist aber diesen Königsgesetzen gegenüber schon jetzt größte Zurückhaltung geboten, denn es spricht sehr viel dafür, daß sich die These von den Königsgesetzen, die im 7. Jahrhundert für die deutschen Stämme erlassen worden sein sollen, in nichts auflösen wird. Für das 8. Jahrhundert besitzen wir aber schon so viele Quellen, daß wir den Zeitpunkt, in dem die Neuredaktionen durchgeführt worden sind, festlegen und die in der Karolingerzeit vorgenommenen Veränderungen erfassen können; auf sie dürften demnach jene Bestimmungen, die Brunner der merowingischen Gesetzgebung des 7. Jahrhunderts zuwies, zurückzuführen sein.

Auch die *Lex Ribuarica* kennt den Zentnar und zwar schon als Richter. Sie zählt ihn in der Liste der Richter in c. 50 auf. Diese Liste reicht vom Centenar über den Grafen, Herzog und Patricius bis zum König. Steinbach hat daraus den Schluß gezogen, daß „der Centenar in Austrien bei der Umwandlung der Hundertschar in die Bezirksgemeinde die Gerichtsfunktionen behalten (hat), die er ursprünglich nach der *Lex Salica* auch in Neustrien ausgeübt hat, die ihm aber bei der Einführung der Centena durch den *Pactus pro tenore pacis* entzogen worden sind.“ Die Entstehung der *Lex Ribuarica* wird von Brunner in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts gesetzt.¹⁰⁴ Br. Krusch nimmt als Entstehungszeit die Jahre 743—751 an,¹⁰⁵ F. Beyerle hat den Ansatz Brunners verteidigt und sich für die Jahre 633/4 entschieden.¹⁰⁶ v. Schwerin-Thieme und Fehr folgen Beyerle,¹⁰⁷ K. A. Eckhardt hat sich ohne nähere Begründung Krusch angeschlossen, weil er den Beweis für die Entstehung im 7. Jahrhundert nicht erbracht sah.¹⁰⁸ Mitteis läßt die Frage offen und gibt als Entstehungszeit an 630—750.¹⁰⁹ Wir wollen zu dieser Kontroverse nicht eingehend Stellung nehmen und uns auf das Kapitel 50 beschränken. Bei diesem Kapitel der *Lex Rib.* läßt sich die Entstehung verfolgen, damit aber auch zeigen, daß Datierungen, die in Bausch und Bogen gemacht werden, bedenklich sind. Beyerle bezeichnet Kapitel 50 der *Lex Rib.* als Reichsgesetz, denn es wird in ihm „die ganze Stufenleiter merowingischer Richter vom Zentnar zum Grafen und weiter zum Herzog, Patricius und König“ aufgezählt. „Bekanntlich gab es zwischen Herzog und König keine Zwischenstelle. Der der karolingischen Staatsverwaltung unbekannt merowingische Patricius war Amtsgenosse des Herzogs. — Folglich handelt unser Gesetz nicht etwa von Richtern Ribuariens. Es ist vielmehr ein Reichsgesetz, das lediglich dem Stammesrecht eingefügt wurde. Wie ja die *Lex Sal.* XLVIII und XLIX ähnliche Satzungen enthält.“¹¹⁰ Stellen wir die Texte gegenüber:

¹⁰⁴ Brunner, DRG I², S. 446.

¹⁰⁵ Br. Krusch, Neue Forschungen, Vgl. Anm. 102.

¹⁰⁶ F. Beyerle, ZRG², 48, 1928, S. 345; ebd. 55, 1935, S. 63.

¹⁰⁷ v. Schwerin — Thieme, S. 54, Anm. 7; H. Fehr, S. 74.

¹⁰⁸ K. A. Eckhardt, Germanenrechte 2, 1934, S. VII.

¹⁰⁹ H. Mitteis, S. 51.

¹¹⁰ F. Beyerle, ZRG², 48, S. 345, 55, S. 63. Beyerle beruft sich a.a.O. S. 345 auf Brunner — v. Schwerin, DRG, II², S. 217.

Lex Sal. 49.

Si quis testis necesse abuerit ut donit, et fortasse testes nolunt ad placitum venire, ille qui eos necessarios habet, ad satisfacere (diese beiden Worte fehlen in einer Reihe von Handschriften) manire eos cum testibus debet ad placitum, ut ea quae noverrunt iurati dicant.

Lex Rib. 50.

Si quis testis ad mallo ante centenario vel comite, seu ante duce, patricio vel regi necesse habuerit, ut donent testimonium et fortasse testis noluerunt ad placitum venire, illi qui eos necessarios habet, manire illos debet, ut testimonium, quod sciunt, iurati dicant.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die Lex Rib. nicht „ähnliche Satzungen“ wie die Lex Sal. enthält, sondern daß ihr ganzer Wortlaut auf der Lex Sal. beruht, daß aber die Richterliste eingefügt worden ist. Für ein Reichsgesetz bleibt infolgedessen kein Platz und kein Inhalt übrig, denn die Einfügung der Richterliste wird man nicht als Reichsgesetz bezeichnen, sondern sie muß als Einfügung gelegentlich einer Neubearbeitung angesehen werden.

Beyerle stützt sich besonders auf die Nennung des *Patricius*. In Austrien gab es einen solchen nicht, wohl aber in Burgund und in der Provence.¹¹¹ Der karolingischen Staatsverwaltung sei aber der merowingische *Patricius* unbekannt gewesen, deshalb müsse diese Richterliste aus der merowingischen Zeit stammen und zwar aus dem 7. Jahrhundert. Nun wird aber der *Patricius* in einem Privileg Theuderichs IV, von 727 Juli 12, D Mer. 95 für Murbach in der Adresse genannt. Allerdings ist die Echtheit des Privilegs von Franz Beyerle angezweifelt worden.¹¹² Die Adresse entspricht den *Formulae Marculfi*, Supplementum Nr. 1 (Mon. Germ. hist. Form. S. 107) und *Additamenta* Nr. 3, ebendort S. 111. Beide Formeln stammen aus der Mitte des 8. Jahrhunderts.¹¹³ Es kommt nun gar nicht darauf an, ob in der karolingischen Staatsverwaltung der *Patricius* vorkam, es genügt, daß er im Formular von Königsurkunden genannt wird. Und diesem Formular steht die Richterliste in Lex Rib. c. 50 so nahe, daß die Annahme vollauf gerechtfertigt ist, daß bei der Herstellung des Textes dieses Kapitels der Einfluß der Reichskanzlei maßgebend gewesen ist. Allerdings wird der *Patricius* auch in den älteren Teilen der *Formulae Marculfi* erwähnt (Form. Marc. I. Nr. 25, 35, II Nr. 49). Danach könnte also die Neubearbeitung der Lex Rib. im 7. Jahrhundert erfolgt sein, doch weist die ganze Hierarchie der Richter auf die eben erwähnten Formulare des 8. Jahrhunderts hin. Keinesfalls besteht ein Grund, die Einfügung der Liste um die Mitte des 8. Jahrhunderts auszuschließen, der Text von c. 50 der Lex Rib. kann keineswegs beweisen, daß

¹¹¹ Brunner — v. Schwerin, DRG II², S. 215 ff.

¹¹² Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27, 1947, S. 157 ff., bes. 166. Dort gibt Beyerle eine Rekonstruktion der von ihm als verfälscht bezeichneten Urkunde, in der die Adresse den *Patricius* aufweist. Ob das Diplom echt, verunächtet oder gefälscht ist, spielt für die vorliegende Frage keine große Rolle; es bleibt dabei, daß man 727, ja sogar noch später an der Nennung des *Patricius* keinen Anstand genommen hat.

¹¹³ Brunner, DRG I², 580.

der Centenarius schon in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts ein ordentlicher Richter gewesen ist; die Nennung der Zentenars in c. 50 der Lex Rib. hat nichts mit einer richterlichen Tätigkeit des Zentenars in der Bezirksgemeinde nach der Umwandlung der Hundertschaft in sie zu tun, wie Steinbach annimmt.¹¹⁴ Das Ergebnis aus den Formulae zeigt also, daß in der Reichskanzlei die Nennung des Patricius um die Mitte des 8. Jahrhunderts noch geläufig war, die des Centenarius jedoch in keiner Formel, die mit Sicherheit auf einen früheren Zeitpunkt zu datieren ist, schon vorkommt; die Nennung des Centenarius in c. 50 der Lex Rib. ist dann kein genügender Beweis, daß in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts der Centenarius als ordentlicher Richter tätig gewesen ist. Wenn also die Untersuchung auf Grund der Formulae zu dem Ergebnis geführt hat, daß die Nennung des Patricius die Entstehung der Richterliste im 8. Jahrhundert nicht ausschließt, dagegen die Erwähnung des Zentenars in den Quellen des 7. Jahrhunderts keinen weiteren Beleg findet,¹¹⁵ dann ergibt sich die Notwendigkeit, die Möglichkeit der Entstehung der Lex Rib. oder wenigstens einer für den Wortlaut wichtigen Neuredaktion um die Mitte des 8. Jahrhunderts in Betracht zu ziehen und damit die Aufgabe, klarzustellen, in wie weit der Wortlaut der Lex Rib. dadurch beeinflußt oder verändert worden ist. Neben dem Zentenaar wird in der Richterliste auch der Graf genannt, was in einem Gesetz, das sich auf deutsches Gebiet bezieht, gleichfalls bemerkenswert ist und eine genaue Überlegung erfordert.

Über die Grafen im fränkischen Reich ist viel geschrieben worden, eine umfassende Übersicht über das Problem nach dem Stande der Forschung gibt Brunner - v. Schwerin, knappe Zusammenfassungen bringen H. Mitteis und v. Schwerin-Thieme.¹¹⁶ Ich möchte im Folgenden auf die Frage der fränkischen Grafschaft nicht ausführlich eingehen, da ich eine eigene Untersuchung vorbereitet habe, die demnächst veröffentlicht wird. Nur einige Bemerkungen führe ich an, so, daß man aus der gelegentlichen Erwähnung eines Grafen nicht schon auf eine voll durchgebildete Grafschaftsverfassung schließen darf, daß man zwischen west- und ostfränkischen Einrichtungen ebenso wie zwischen den Verhältnissen im 6. Jahrhundert und jenen in der karolingischen Zeit unterscheiden muß. Es liegt eine tiefgehende Veränderung der Verfassungsgrundlagen vor, die nicht übersehen werden darf. v. Schwerin selbst spricht von altfränkischen und neufränkischen Grafen, ohne aber die Entwicklung erschöpfend zu untersuchen und den Unterschied klar zu stellen.¹¹⁷

Bekannt ist, daß Karl d. Gr. in Baiern und Sachsen nach der Unterwerfung

¹¹⁴ Steinbach, S. 134.

¹¹⁵ Glitsch, Der alem. Zentenaar, S. 24 ff., 153. Wohlhaupter, Hoch- und Niederrichter in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns, deutschrechtliche Beiträge herausgegeben von K. Beyerle 12, 1929, S. 165.

¹¹⁶ Brunner — v. Schwerin, DRG II², S. 218 ff.; H. Mitteis, Dt. Rechtsgeschichte, S. 38 f.; v. Schwerin — Thieme, Grundzüge, S. 77 f.; Vgl. E. Klebel, Herzogtümer und Marken, DA 2, 1938, S. 14.

¹¹⁷ Vgl. Brunner — v. Schwerin, DRG II², S. 222.

dieser Länder, bzw. der Absetzung Herzogs Tassilos Grafen eingesetzt hat.¹¹⁸ In Alemannien ist aber schon erheblich früher eine Grafschaftsverfassung eingeführt worden. In einer Urkunde, die Wartmann mit 731 oder 736 datiert,¹¹⁹ werden mehrere Grafen, Brüder des Schenkers erwähnt. Die Urkunde trägt nur eine Tagesangabe und kann ebenso gut aus dem Jahre 742 oder 753 stammen. Ein Graf Bepo, der ohne den Grafentitel schon in der vorgenannten Urkunde vorkommt, wird 741 und 744 genannt.¹²⁰ Diese Brüder gehörten vielleicht einer vornehmen, alemannischen Familie an, denn sie haben Grundbesitz in Glatt, Kant. St. Gallen an das Kloster geschenkt und werden in Urkunden, die sich auf Grundstücksübertragungen im Zürichgau bezogen, genannt. 745 und 758 wird aber ein anderer Mann als Graf im Thurgau genannt, Chancor, der Gründer des Kloster Lorsch, ein Angehöriger eines im Moselgebiet sehr reich begüterten Geschlechtes, von dem die späteren Robertiner-Capetinger abstammten.¹²¹ Durch viele Jahre wird ein Graf Warin genannt, der ebenfalls einem vornehmen und reichen fränkischen Adelsgeschlecht angehörte. Das Gleiche gilt auch für einen anderen Grafen, Rudhart, der auch ein Franke war. Er und Warin verwalteten nach der vita Sti Galli ganz Alemannien.¹²² Nach einer glaubhaften Angabe der Casus Sti Galli von Ratpert ist der Tribun von Arbon, Waltram, ungefähr 740 gestorben;¹²³ seit diesem Zeitpunkt finden wir in Alemannien Grafen, zuerst Männer aus einheimischen Familien, seit aber um die Mitte der 740er Jahre die Spannung gestiegen war, treten an ihre Stelle Franken, also offenbar Männer, die das besondere Vertrauen der Reichsregierung besaßen. Man wird nicht zu weit gehen, wenn man annimmt, daß nach dem Tode Waltrams die Grafschaftsverfassung eingeführt und um die Mitte der 740er Jahre im Sinne einer zentralistischen und schärferen Politik der fränkischen Reichsregierung reformiert wurde. Seit dieser Zeit sind aber nun auch Zentenare urkundlich gesichert. Graf und Zentenaar sind königliche Institutionen, und stehen als solche im Gegensatz zur alten, urtümlichen, auf Adelherrschaft und Adelführung gegründeten Stammesverfassung, beide werden seit der gleichen Zeit genannt, beide stehen in ihrer Tätigkeit in engster Verbindung, beide repräsentieren eine tief einschneidende Staatsreform in den zum fränkischen Reiche gehörigen deutschen Land-

¹¹⁸ Vgl. E. Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht S. 16. Vgl. S. Krüger, Studien zur sächs. Grafschaftsverfassung, S. 33 ff., 44 ff.

¹¹⁹ Wartmann, St. Galler UB, Nr. 6.

¹²⁰ Wartmann, Nr. 7, 10.

¹²¹ Über die Einführung der Grafschaftsverfassung vgl. H. Büttner, Gesch. des Elsaß, 1, 1938, S. 118; ders.: Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau, ZGOR, NF 52, 1939, S. 328 ff.; ders.: Christentum und fränk. Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jhdts., Zeitschr. f. Schweiz. Kirch. Gesch. 43, 1949, S. 136 ff.; Th. Schieffer, Angelsachsen und Franken, Abhandl. d. Akad. d. Wiss. u. d. Lit. in Mainz, Geist u. soz. wiss. Kl. 20, 1950, S. 1506; K. Glöckner, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger, ZGOR, NF 50, S. 302.

¹²² MGH, SS rer. Mer. 4, S. 322. Warin kommt vor von 754 (Wartmann, Nr. 18) — 772 (Wartmann Nr. 64). Rudhart (Wartmann, Nr. 52). Vgl. Meyer v. Knonau, St. Galler Mitteil. 12, 1870, S. 75.

¹²³ Meyer von Knonau, St. Gall. Mitteil. 13, S. 7 Anm. 13.

schaften, die nur durch eine sehr starke und zielbewußte Reichsgewalt, wie sie seit dem Aufstieg der Arnulfinger-Karolinger vorhanden war, durchgeführt werden konnte.¹²⁴ Diese Auffassung beruht in erster Linie auf einer anderen Anschauung von der Art und der Zeit der Entstehung der Volksrechte. Es wäre ein dringendes Erfordernis, daß diese Fragen endgültig geklärt werden, weil sonst die Forschung immer wieder gezwungen ist, auf einer noch nicht gesicherten Quellengrundlage aufzubauen.

Über die Hundertschaften am Niederrhein und an der Mosel hat schon Lacomblet gearbeitet¹²⁵ und Lamprecht hat diese Darstellungen weiter geführt,¹²⁶ ohne zu klaren, widerspruchsfreien Ergebnissen zu gelangen; gegen Lamprecht hat sich G. v. Below scharf gewendet.¹²⁷ Schließlich hat sich Steinbach eingehend mit diesen Fragen beschäftigt.¹²⁸ Es zeigt sich, daß es in diesen Gegenden zahlreiche Honschaften, Zendereien usw. gab, aber die von den Forschern bisher vorgelegten urkundlichen Belege genügen in keiner Weise, den Zusammenhang mit den Centenen des Pactus pro tenore pacis oder der Decretio von 596 darzutun. Brunner - v. Schwerin sagt:¹²⁹ „Nur den Namen, nicht auch das Amt des alten Hunnen oder Centenars hat der Hunne, Hun oder Hundt in den Gegenden des Niederrheins und des Mittelrheins, der uns daselbst als Gemeindevorsteher, als Obmann der Honschaft begegnet und als solcher im Gebiet des Hunsrück in den sogenannten Honnendingen und Hungerichten Missetaten zu rügen hat.“ Steinbach meint, daß die Namen Honschaften, Honnen und Zender dazu verleitet hätten, „zunächst an die unmittelbare Abstammung von der fränkischen ‚Centena‘, im Sinne der germanischen Hundertschaft, als untersten staatlichen Gerichtsbezirk, zu denken. Diese Herleitung braucht aber heute nicht mehr widerlegt zu werden.“¹³⁰ Steinbach hält auch die Herleitung von der Grundherrschaft wenigstens nicht allgemein für

¹²⁴ Meine Untersuchungen waren schon abgeschlossen, als die sehr ausführliche und gründliche Abhandlung von E. Freih. v. Guttenberg, *Iudex h. e. comes aut grafio. Ein Beitrag zum Problem der fränkischen „Grafschaftsverfassung“ in der Merowingerzeit*, Festschrift Edm. E. Stengel, 1952 erschien. v. Guttenbergs Ausführungen beziehen sich aber nicht auf das deutsche, rechtsrheinische Gebiet, von dem allein wir sprachen. v. Guttenberg zieht alle Quellen heran, untersucht jedoch nicht die Frage der Entstehung, Novellierung und Glossierung der Volksrechte. — Wegen des alemannischen *iudex* wäre noch zu bemerken, daß er erst um 800 verschwindet, die Bezeichnungen *Zentenar* und *Zent* halten sich in Alemannien bis ins 10. Jahrhundert. Vgl. Glitsch, a.a.O. S. 51, 53, 98.

¹²⁵ Lacomblet, *Die Hundertschaften am Niederrhein*, Arch. f. Gesch. d. Niederrhein 1, 1832.

¹²⁶ K. Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben*. I, 1, 1886, S. 201 ff., 226 f.

¹²⁷ G. v. Below, *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung*, HZ 59, 1888, S. 213 ff. Vgl. auch F. Rörig, *Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel u. Ruwer*, Westdt. Zs. Ergbd. 13, 1905, dazu S. Rietschel VSWG 5, 1907, S. 339.

¹²⁸ Steinbach, *Geschichtl. Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland*. Rhein. Archiv 20, 1932, S. 48 ff., 58 ff.

¹²⁹ Brunner — v. Schwerin, DRG II², S. 236.

¹³⁰ Steinbach, *Gesch. Grundlagen*, S. 48.

zulässig,¹³¹ er denkt vielmehr an frühe Bildung von Gemeinden durch den Staat, die sich von Lothringen, Moselgebiet und Rheinlanden aus nach Innerdeutschland verbreitet hätten.¹³² Nach dem Pactus pro tenore Pacis wären allgemein sicherheitspolizeiliche Bezirke mit einem aus der Bevölkerung gewählten, vom Staate eingesetzten Centenarius als Aufsichtsbeamten angeordnet worden, in den mittelalterlichen Zondereien des Mosellandes hätten wir danach eine Vereinigung der örtlichen Banngewalt mit den vom Staate für die Friedenswahrung geschaffenen Selbstverwaltungsbezirken vor uns.¹³³ Damit aber kommt Steinbach, nicht unmittelbar, aber mittelbar doch auf den Zusammenhang der hochmittelalterlichen Honschaften, Zondereien mit den Centenen des 6. Jahrhunderts und diese wären Selbstverwaltungsbezirke. Auch ich meine, daß die Namen Zenderei und Honschaft auf ein höheres Alter, eine frühere Institution hindeuten, aber für den von Steinbach angenommenen Zusammenhang fehlt jeder Nachweis. Auch ist die centena des Pactus pro tenore pacis keineswegs ein Selbstverwaltungsbezirk für Friedenswahrung. Für die Annahme, daß im 8. Jahrhundert auch in dieser Landschaft Zentenen, Hundertschaftsbezirke eingeführt wurden, wie das anderswo war, fehlen die urkundlichen Belege; das Centenen- und Hunriaproblem muß für das Rhein-Moselgebiet erst noch durch Spezialuntersuchungen gelöst werden. Zweifellos spielt hier in vielen Fällen die Grundherrschaft eine Rolle, die Centenen des Prümer Urbars geben dafür Zeugnis.¹³⁴ Es fragt sich, woher die Prümer Centenen gekommen sind. Ich denke da vor allem an eine Möglichkeit. Im Cap. de villis werden Centenen in c. 62 erwähnt, die schon völlig grundherrschaftliche Einrichtungen geworden waren. Es scheint mir nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß die Prümer Centenen auf Königsgut und Königsschenkungen zurückzuführen sind. Ganz gewiß aber waren diese Centenen keine vom Staate für die Friedenswahrung gebildeten Selbstverwaltungs-körper. Wir müssen uns aber, solange nicht weitere Spezialforschungen das Problem geklärt haben, mit der Feststellung begnügen, daß für das Rhein-Moselgebiet ältere Centenen aus der fränkischen und aus der Karolingerzeit nicht nachgewiesen sind. Doch soll damit die Möglichkeit von solchen Nachweisen nicht schlechtweg bestritten werden. Hunta- ren, also solche Einrichtungen aus dem 6.—7. Jahrhundert, kennen wir aus diesem Gebiet überhaupt nicht.

¹³¹ Steinbach, Gesch. Grundlagen, S. 49, 51.

¹³² Steinbach, Gesch. Grundlagen, S. 63/4.

¹³³ Steinbach, Gesch. Grundlagen, S. 62.

¹³⁴ Siehe Anm. 98. Dannenbauer, S. 208 sieht in den fränkischen Centenen „zunächst eine Organisationsform des Königsgutes“. Nach meiner Meinung ist aber der Ausgangspunkt nicht die Organisation des Königsgutes, sondern diese Königsgutsorganisation ist sekundär. Die Centene wurde auf die Staatsländereien übertragen, weil dort die Angehörigen der Centenen angesiedelt worden waren. Dadurch kamen sie auch in Verbindung mit der Königsgutsverwaltung im engeren Sinne, die man von der Staatsgüterverwaltung auseinanderhalten soll. Die auf Königsgut im engeren Sinne Angesiedelten kamen in ein grundherrschaftliches Verhältnis, während die Entwicklung bei den Centenenleuten auf Staatsgut ganz anders war; sie führte zur „Freiheit“.

Auch aus H e s s e n sind uns weder Huntaren noch auch Hundertschaften aus der fränkischen Zeit überliefert,¹³⁵ ebenso fehlen sie uns aus den anderen Gebieten am Oberrhein in der vorkarolingischen Zeit, besonders auch aus dem Elsaß. Also scheinen die Centenen Einrichtungen zu sein, die in jenen deutschen Landschaften, die schon früh zum fränkischen Reich gehörten, nicht vorkommen; sie waren also Einrichtungen, die zu der Zeit, als diese deutschen Gebiete fränkisch geworden sind, also im 6. Jahrhundert nicht üblich waren. Wohl werden sie im Pactus pro tenore pacis genannt, doch ist damit nicht gesagt, daß sich dieser Vertrag auch auf dieses Gebiet bezog. Das Rhein-Moselgebiet gehörte nicht den beiden vertragsschließenden königlichen Brüdern. Der Pactus ist deshalb besonders wichtig, weil er die grundsätzliche Einschaltung des Zentenars in das Notgericht brachte, aber das bedeutet nicht, daß der Zentenaar damals im ganzen fränkischen Reich eingeführt worden ist.

Anders geartet waren die Einrichtungen im ostfränkischen Gebiet am Main.¹³⁶ Ursprünglich erstreckte sich das Siedlungsgebiet der Alemannen bis zum Main, auf der anderen Seite saßen aber die Thüringer. Während nun die Alemannen nach Süden abgedrängt wurden, mußten die Thüringer nur die Oberherrschaft der Franken anerkennen, als sie 531 geschlagen wurden. Ein thüringischer Herzog saß noch bis zum Jahre 714 in Würzburg,¹³⁷ es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß vor diesem Zeitpunkt im Maingebiet allgemein fränkische Einrichtungen geschaffen worden sind, wohl aber machte sich das fränkische Wesen südlich des Mains schon geltend. Wir sind über den Gang der fränkischen Besiedlung und das Ergebnis gut unterrichtet, nur die chronologische Festlegung ist im einzelnen nicht ganz klar. Über das ganze Land waren zahlreiche Königshöfe verteilt, die Zentren kleiner Urgaue wurden. Sie dienten einerseits zur Erfassung des Landes in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht, andererseits stellten sie Stützpunkte für die militärische Sicherung und den Etappen-

¹³⁵ Vgl. Dannenbauer, S. 159, Anm. 19. Die von Dannenbauer, S. 207 erwähnten Centen und Centgerichte sind spätere Bildungen, die nicht der frühfränkischen Zeit angehören.

¹³⁶ E. Freih. v. Guttenberg, Territorienbildung a. Obermain, 79. Ber. d. hist. Ver. f. d. Gesch. d. ehemal. Fürstbistums Bamberg, 1926; Ders., Die politischen Mächte des Mittelalters in: Gau Bayer. Ostmark, herausgeg. von H. Schwerzer, S. 208—275; Ders., Über den Rangau in: Val. Fröhlich, Herzogenaurach 1949, S. 29—45; Helmut Weigel, Studien zur Eingliederung Oberfrankens in das merow. karoling. Reich, 1933, Edm. E. Stengel, Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum“ Franken. Festschrift f. E. Heymann, 1940, S. 129 bis 174. Vgl. dazu M. Lintzel, HZ 164, 1941, S. 370 ff. H. Büttner, Frühes Christentum am Mittelrhein. Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch. 3, 1951, bes. S. 41, 45—49, Ders.: Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts. Würzburger Diözesan Gesch. Bl. 1952; hier wird die Geschichte des Maingebietes in der Zeit vor Karl Martell klar gelegt.

¹³⁷ v. Guttenberg, Bayer. Ostmark, S. 216; Territor. Bild. S. 13. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, S. 43; Dazu v. Guttenberg, DA 6, S. 598 ff.

dienst dar. Daneben gab es aber schon früh Volkssiedlungen,¹³⁸ man wird sie am besten als Militärsiedlungen auf Staatsgut bezeichnen können. Die Arbeiten von E. v. Guttenberg und H. Weigel geben uns ein gutes Bild von diesen Vorgängen, doch muß noch besonders die Untersuchung H. Büttners herangezogen werden. Die entscheidende und vollständige Erfassung des ganzen Raumes durch eine fränkische Verwaltungsorganisation erfolgte aber erst unter und durch Karl Martell, seit durch das Erlöschen des thüringischen Herzogtums die Bahn für die durchgreifende Neueinrichtung frei wurde. Karl Martell hat mehrere Feldzüge durch Franken nach Baiern durchgeführt, schon daraus ergab sich die Notwendigkeit einer straffen Organisation. Wir kennen aus der späteren Zeit die Grafschaften und Zenten, die als geschlossenes Netz das ganze Land in Mittel- und Oberfranken überzogen, wir können die Grafschaftsverfassung in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts nachweisen,¹³⁹ aber es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß diese Organisation aus der Zeit vor Karl Martell stammt. Es scheint vielmehr sogar fraglich, ob sie unter Karl Martell wirklich schon ein geschlossenes Netz für das ganze Gebiet dargestellt hat. Die politische Okkupation des Landes ist im Wesentlichen von Karl Martell eingeleitet worden, trug unter ihm noch einen ausgesprochen militärischen Charakter, sie fällt also frühestens in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts, und die Verwaltungseinrichtung wurde erst nach Karl Martell abgeschlossen. Grafschaften und Zenten kennzeichnen die Verfassung in diesem nicht nur eroberten, sondern auch kolonisierten Lande, dagegen fehlt hier ein Herzog, fehlt die Stammesbildung und fehlen alte, vorfränkische Einrichtungen. Infolgedessen geben aber die neuen Organisationen ein gutes Spiegelbild von dem rationalistischen System der Verfassung und Verwaltung, das in diesem fränkischen Kolonialland rein durchgeführt werden konnte.

Lehrreich ist ein Vergleich mit Thüringen, um so mehr als wir für dieses Gebiet die trefflichen Untersuchungen von W. Schlesinger besitzen.¹⁴⁰ Schlesinger kommt, wie wir schon gesehen haben, zu dem Ergebnis, daß es dort zwei Gerichte nebeneinander gab, wir können darin wohl eine Parallele zu den alemannischen Einrichtungen erblicken, die allerdings noch genau erforscht werden muß. Auch in Thüringen haben die Grafen nach dem Verschwinden des Herzogtums die politische Regierung inne, der Zusammenhang der Gerichtsverfassung mit der

¹³⁸ Vgl. v. Guttenberg, in Val. Fröhlich, Herzogenaurach, 1949, S. 32 ff. Die knappe Schilderung, die hier v. Guttenberg von der Besetzung und Organisation Oberfrankens durch die Franken im 8. Jahrhundert gibt, beruht auf einer bis in alle Einzelheiten gehenden und sehr ausgewogenen Erforschung dieser Vorgänge und kann als schlechthin mustergiltig bezeichnet werden. Allerdings soll nicht übersehen werden, daß v. Guttenbergs Darstellung sich auf Oberfranken bezieht und keineswegs verallgemeinert werden darf. In Oberfranken ging auf Besetzung, Urbarmachung, staatliche Organisation und Einrichtung der Verwaltung in enger Verflechtung vor sich, wo die fränkische Organisation ältere Institutionen überlagerte, ergaben sich selbstverständlich andere Verhältnisse.

¹³⁹ v. Guttenberg, Bayer. Ostmark, S. 216; ders.: Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl. Jb. f. fränk. Landesforsch. 8/9, 1943, S. 65 ff., 70 f.; 92 ff.

¹⁴⁰ Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, S. 39, 57 ff., 72 ff.; Lintzel, HZ 164, S. 378.

fränkischen Staatssiedlung ist nach Schlesingers Darstellung offenbar. Die Zurückführung der Zenten auf alte Hundertschaften lehnt Schlesinger völlig ab. Ähnliche Kräfte der Entwicklung und Gestaltung lassen sich auch in Sachsen feststellen.¹⁴¹ Dort gab es alte Einrichtungen, daneben entstanden die Organisationen für die fränkischen Militärsiedlungen, für die Königsleute, die noch sehr lange auch im Gericht eine Sonderstellung gehabt haben. Auch in Sachsen wurden für die politische Regierung des Landes Grafen eingesetzt. Wir sehen daher allenthalben die nämlichen Bestrebungen, die aber immer auch auf die örtliche Überlieferung Rücksicht nahmen und sie vielfach bestehen lassen mußten, sie aber für bestimmte Aufgaben ergänzten. Zweifellos kam dabei dem Königsgut und den Institutionen der Königsleute eine viel größere Bedeutung zu, als man bisher angenommen hat.

„Keine bayrische Quelle kennt Hundertschaften, und eine Glosse zu Hermann von Altaich bezeugt es ausdrücklich, daß die Bezeichnung Zent bei den Bayern nicht gebräuchlich war. Zwar kennt die Lex Baiwariorum Zenturionen, jedoch nur als militärische Unterbefehlshaber unter dem Kommando der Grafen . . ., nichts weist darauf hin, daß sie etwas anderes als Hilfsorgane der Grafen waren, daß sie etwa Gerichtsbarkeit in Unterabteilungen der Grafschaft gleich den fränkischen Zentenaren geübt hätten.“ „Wie die Unterabteilungen der Grafschaften in Bayern hießen und welchen Umfang sie hatten, ist dunkel . . . das Gericht in Bayern war Grafschaftsgericht und wurde an den einzelnen Malstätten, deren jede Grafschaft mehrere besaß, abwechselnd gehalten.“ So kennzeichnet v. Voltelini in knappen Sätzen die bairische Gerichtsverfassung.¹⁴² O. Stolz, der v. Voltelini insoweit entgegentrat, als er mit dessen Auffassung von der Entstehung der Landgerichte aus Burgbezirken nicht übereinstimmte, stellt fest,¹⁴³ „daß seit dem 8. Jahrhundert in Bayern ‚malla publica‘, Dingstätten oder Schranken in allmählich sich vervollständigender Reihe, und zwar auch mehrere für je eine Grafschaft nachzuweisen sind.“ Stolz führt dann noch aus, daß zu diesen Dingstätten bestimmte Bezirke, die wie die Zenten oder Hundertschaften territorial geschlossene Gerichtsgemeinden darstellten, gehörten. E. Wohlhaupter hat die Entwicklung der bayerischen Gerichtsverfassung in der Zeit vor und nach der fränkischen Neuorganisation behandelt.¹⁴⁴ Der bayerische Richter war der iudex, Baiern nimmt in der Gerichtsverfassung keine Sonderstellung gegenüber der in Alemannien, Thüringen und Sachsen ein. In Baiern gibt es seit der Mitte des 8. Jahrhunderts Grafen, nach dem Sturz Herzog Tassilos ist ihnen,

¹⁴¹ A. K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, 1949, vgl. S. 33: „Die unterste Einheit der karolingischen Landesteilung war in Westfalen der Go, welcher der fränkischen Hundertschaft oder Centene entsprach.“ Vgl. E. Gallmeister, Königszins, und westfälisches Freigericht. Maschinenschriftl. Diss. Tübingen, 1946; F. Philippi, Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter, MIOG, 35, 1914; ders.: Pflughafte, Eigen und Reichsgut, MIOG 37, 1917.

¹⁴² H. v. Voltelini, Die Entstehung der Landgerichte im bayer. österr. Rechtsgebiete, Arch. f. österr. Gesch. 94, 1905, S. 4 ff.

¹⁴³ O. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschtirols, Arch. f. österr. Gesch. 102, 1912, S. 118.

¹⁴⁴ E. Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht, S. 153 ff. 161 ff.

15 an der Zahl, die Regierung Baierns übertragen worden. Zentenare werden in bayerischen Quellen nur sehr selten genannt. Der in älteren Quellen vorkommende *centurio* war ebenso wie der am Ende des 7. Jahrhunderts genannte Graf von Bozen militärischer Befehlshaber. (Paulus Diaconus, *Histor. Langobard.* V. 36) Der bayerische *iudex* vor der karolingischen Reform gehörte den hervorragenden Geschlechtern an, wie das auch bei anderen Stämmen üblich war; das muß man wissen, wenn man sich wegen der „Volks“-beamten vor modernen Vorstellungen bewahren will. Von der *Lex Bai.* habe ich bisher nicht gesprochen, weil die Entstehung und der Zeitpunkt der Redaktion des jetzt vorliegenden Textes noch nicht genügend geklärt ist. Ich bemerke aber, daß hier besonders gewichtige und klare Gründe dafür sprechen, daß der vorliegende Text in der Karolingerzeit abgefaßt worden ist; es handelt sich nur um die Feststellung, was damals eingeschoben oder angefügt worden ist.

Im Ganzen betrachtet stellt daher die Entwicklung in Baiern durchaus nicht einen grundsätzlichen Sonderfall dar, sondern sie fügt sich dem Gesamtbild als Parallelerscheinung mit Alemannien und Sachsen vollkommen ein, wobei jedes Land gemäß den besonderen politischen Verhältnissen Eigenheiten aufwies, durch die aber die einheitliche Gesamtlinie nicht gestört wird. Die Gerichtsverfassung sei, wie Wohlhaupter meint, in Baiern vor 788 einstufig gewesen, wobei der volkrechtliche *iudex* als Hundertschaftsvorsteher alle gerichtlichen Funktionen ausübte.¹⁴⁶ Durch die karolingische Reform sei sie aber zweistufig geworden, da dem Grafen gewisse Entscheidungen vorbehalten wurden. Nach den Forschungen von H. Hirsch wird man nicht mehr an der früheren Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedergericht festhalten, da fast alle Angelegenheiten der unteren Stände im Gericht des *iudex*-Zentenars erledigt werden konnten, es gab aber neben diesem Gericht noch ein anderes, höheres Gericht, das im hohen Mittelalter ein Ausnahmegericht für die höheren Stände war, wie Hirsch betont hat.¹⁴⁷ v. Guttenberg fügt noch hinzu:¹⁴⁸ „Diese Exemption der oberen Stände führt in erheblich frühere Zeit zurück.“ v. Guttenberg gibt keinen näheren Zeitpunkt an, er denkt aber gewiß an das 8. Jahrhundert. Darum möchte ich die Frage aufwerfen, ob, wie Wohlhaupter angibt, die Gerichtsbarkeit vor 788 wirklich einstufig war, ob es nicht schon vorher ein Gericht für die höheren Stände gegeben hat. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Vollfreien, die hochadligen Familien vor dem gleichen Richter zuständig waren wie die kleinen Königs- oder Herzogsfreien, auch wenn wir darüber aus den Quellen kaum unterrichtet sind. Über die hochstehenden Leute saß der König oder der Herzog zu Gericht, sein Nachfolger aber wurde dort, wo das Herzogtum aufgehoben wurde, der Graf, vielleicht auch der *missus*, sobald aber das Herzogtum von neuem aufgerichtet wurde, gab es wieder ein herzogliches Gericht, über das wir gerade aus Franken, Würzburg, Nürnberg und Bamberg trefflich unterrichtet

¹⁴⁶ E. Wohlhaupter, a.a.O. S. 160.

¹⁴⁷ H. Hirsch, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*, 1922, S. 200.

¹⁴⁸ v. Guttenberg, *Territorienbild*, S. 199.

sind.¹⁴⁹ Außer diesen beiden Gerichten kann man noch das Gerichtsverfahren bei handhafter Tat nennen, das in der geschichtlichen Entwicklung deshalb so wichtig wurde, weil es für den Eintritt des Zentenars in die Rechtspflege von entscheidender Bedeutung und ein treibendes Element in der Entwicklung der Gerichtsbarkeit geworden ist. Man kann demnach von drei verschiedenen Gerichtsarten sprechen.

Wir haben versucht, einen Beitrag zur Lösung der frühmittelalterlichen Staats- und Gerichtsverfassung zu liefern und sind dabei von den Berichten des Tacitus ausgegangen. Durch die Erforschung der spätrömischen Zeit sind wir heute in der Lage, daß wir uns ein viel besseres Bild machen können, als das vor noch nicht langer Zeit möglich war. Besonders wichtig sind die Zeugnisse, die uns die Wissenschaft des Spätens geliefert hat, so daß wir das soziale Gefüge der Frühzeit recht gut überblicken. Freilich müssen wir in Rechnung ziehen, daß die Einrichtungen im rechtsrheinischen Deutschland im allgemeinen nicht unmittelbar von den Römern her übernommen, sondern meistens später von den Franken eingeführt worden sind. Infolgedessen müssen wir die Vorbilder vielfach dort suchen. Das gilt natürlich auch für den Zentenaar, der im Mittelpunkt unserer Untersuchung stand. Hier erleben wir eine kleine Überraschung. Man hat früher den Zentenaar als einen germanischen Beamten bezeichnet, man stellte nun die Frage, ob diese germanische Institution auch in den romanischen Gegenden Galliens, nachdem es die Franken erobert hatten, eingeführt wurde. Brunner — v. Schwerin schreibt nun:¹⁵⁰ „In den romanischen Gegenden Galliens ist nach der Eroberung das Amt des Centenars ebensowenig eingeführt worden wie das des Thungins. Dagegen kennen sie einen Unterbeamten des Grafen, der den Namen vicarius führt. Er ist der eigentliche minister comitis, ein Hilfsbeamter, den der Graf sich selbst bestellt.“ Nun wissen wir aber, daß der Zentenaar und die Hundertschaftsverfassung in der germanischen Zeit überhaupt nicht vorhanden gewesen sind. Eben deshalb ist auch der Zentenaar von den Franken im romanischen Gallien nicht eingeführt worden, weil sie ja selbst auch keinen Zentenaar hatten. In Gallien gab es aber einen römischen Zentenaar, aber dieser war ein militärischer Befehlshaber und wurde wohl auch zu Polizeiaufgaben herangezogen, er war jedoch von Haus aus kein Richter. Es ergibt sich also, daß der Richter-Zentenaar, wie wir ihn später kennen, auch keine römische Einrichtung gewesen ist. Also muß er sich allmählich dazu entwickelt haben. Dazu finden wir im Pactus pro tenore pacis den Übergang, doch ist der Zentenaar noch in den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts nicht der ordentliche Richter gewesen, das wurde er erst später.

Mit dieser Feststellung stimmt es gut überein, daß der Zentenaar gerade in jenen Gegenden, die zum ältesten Staats- und Siedlungsgebiet der Franken gehörten, nicht nachweisbar ist. Wir gewinnen daraus sogar den chronologischen

¹⁴⁹ Vgl. H. E. Feine, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, ZRG³, 66, 1948, S. 218 ff., 213 f.

¹⁵⁰ Brunner — v. Schwerin, DRG II², S. 236.

Anhalt, daß es in der Frühzeit des fränkischen Reiches einen Zentenar genannten Beamten nicht gegeben hat; daß vielmehr die Erwähnung des Zentenars in der Lex Salica unmittelbar auf eine spätere Zeit deutet. Das vollständige Schweigen der Urkunden und der Formulae vor der Mitte des 8. Jahrhunderts über den Zentenar beruht also nicht auf der mangelhaften Überlieferung, sondern ist dadurch bedingt, daß es den Richter und Beamten „Zentenar“ damals nicht gegeben hat. Der Richter war der iudex, nachdem der Titel Thungin bald, spätestens bis zum 7. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen ist. Dagegen ist bemerkenswert, daß in den auf Westfrankreich bezüglichen Quellen, dem Pactus, der Decretio und in den Form. Bignon. centenae erwähnt werden. Gerichtsbezirke können das nicht gewesen sein, vielmehr müssen das militärische und Sicherheitsbezirke für den Polizeidienst gewesen sein.

Die Huntaren in Alemannien beweisen, daß am Beginn des 7. Jahrhunderts, wahrscheinlich durch Dagobert I., der das ganze fränkische Reich beherrschte, gewisse Organisationen in einigen Gegenden, wo offenbar ein Anschluß an ältere römische Institutionen möglich war, eingerichtet wurden. Daß die Huntaren urgermanische Einrichtungen gewesen sind, die die Alemannen bei der Landnahme mitgebracht und eingeführt haben, ist von vornherein unwahrscheinlich und ganz ausgeschlossen bei der Waltramshuntari, die ja in einem Gebiet liegt, das nicht zum ältesten Siedlungsraum der Alemannen gehört hat. Es war dort noch romanische Bevölkerung erhalten geblieben, und das flache Land wurde erst später durch die Alemannen kolonisiert. Dadurch ist die Huntari entstanden. Es ist das große Verdienst von H. Jänichen, diese Entstehung der Huntaren gezeigt zu haben. Aber diese erste Welle fränkischer Organisation der öffentlichen Verwaltung ist versiegt, die Huntaren wurden allodiale Herrschaften der Inhaber des ursprünglichen Amtes. Das sprechendste Beispiel ist wieder die Waltramshuntari, weil dort das eigentliche Amt, das des Tribuns von Arbon eingegangen und Arbon mit seinem Kastellbezirk an den Bischof von Konstanz gekommen ist, während die Huntari als Grundherrschaft den Nachkommen des letzten Tribunen Waltram geblieben ist. Die Huntaren auf der Alb wurden in der Folge adlige Grundherrschaften.

Bei den Huntaren handelte es sich um eine Institution, die besonders dadurch gekennzeichnet ist, daß die Bezeichnung Centena mit hunta übersetzt worden ist. Daß der den Huntaren an der oberen Donau benachbarte Eritgau wiederholt als centena bezeichnet wurde, beweist schlagend die Herkunft des Wortes „huntari“. Wie der Centenarius wurde der Führer der hunta als huntarius bezeichnet und aus seinem Titel bildete sich die Bezeichnung Huntari.

Das 8. Jahrhundert brachte eine neue Welle fränkischer Einrichtungen. Nun taucht in verschiedenen deutschen Landschaften der centenarius auf, ebenso der Graf und beide ganz offensichtlich hauptsächlich damit beauftragt, das unruhige Land in Frieden zu erhalten. Wieder war, wie vorher unter Dagobert I., das fränkische Reich unter einer starken Zentralgewalt geeinigt. Darum lag es nahe, daß jetzt eine Institution geschaffen wurde, die als militärisch-polizei-

liche Einrichtung im Westen bekannt war. Die fränkische Macht wurde in dieser Zeit noch wesentlich auf Stützpunkte, als welche das Staatsland gebraucht wurde, aufgerichtet. Der Zentenaar war Königsbeamter wie der Graf, seine Gewalt beruhte auf dem Staatsgut und auf den auf den Staatsländereien angesiedelten Königsleuten. Freilich, die enge Verbindung mit dem Königtum ging verloren, immer wieder traten die Bestrebungen hervor und setzten sich durch, die auf eine Feudalisierung und Allodialisierung des Amtes und des Staatslandes abzielten. Darum verschwand der Titel Zentenaar, als die meist hochadligen Herren, die als Zentenare tätig waren, sich die Königsleute unterzuordnen verstanden.

Ostfranken hat Karl Martell staatlich organisiert. An Stelle des thüringischen Herzogs übernahmen fränkische Grafen die öffentliche Gewalt. Zahlreiche Königshöfe wurden errichtet und so das Land militärisch und politisch gesichert. Mit dem fortschreitenden Landesausbau und der staatlichen Organisation Ostfrankens wurden nun in streng rationalistischer Weise, wie wir sie bisher nicht gekannt haben, die Grafschaften mit ihrer Untergliederung, den Zenten eingeführt. Und in Franken haben sie sich auch erhalten; es ist sehr lehrreich, daß es Zenten nur dort gegeben hat, wo die Unterwerfung und Organisation des Gebietes durch und unter Karl Martell durchgeführt worden ist, also nicht in dem auch stammfränkischen Gebiet am untersten Main oder in Hessen, die alle schon längst zum fränkischen Reiche gehört hatten.

Einen anderen Typus staatlicher Einrichtung stellen Alemannien, Baiern und Sachsen dar. Dort begnügte man sich mit der Einführung der Grafschaftsverfassung, die die politische Gewalt den Grafen, also den unbedingten Organen der zentralen Reichsgewalt übertrug. In Alemannien konnten wir diese Einführung klar verfolgen und sehen, wie allenthalben Angehörige großer fränkischer Familien eingesetzt wurden. Die Grafen, von denen manche mit sehr gehobenen Vollmachten ausgestattet wurden, ersetzten den früheren Stammesherrzog. Sie brauchten Unterbeamte, ihre Aufgaben führten sie sehr weit herum, sie mußten Vertreter haben, die ihnen untergeben waren. Das waren dort, wo es Zentenare gab, die Zentenare, wo es solche nicht gab, waren es andere Beamte, die meist als *judices* bezeichnet wurden. Es ist nicht Aufgabe dieser Ausführungen, die Feudalisierung und Allodialisierung der Ämter des Grafen und des Zentenars zu verfolgen und darzustellen. Gewiß ist aber, daß dieser Prozeß noch durch die Übergabe von Königsleuten an Grundherrschaften, besonders auch an Klöster, sehr gefördert worden ist. Prüm ist dafür ein Beispiel unter manchen anderen. Darin sehe ich einen Weg, auf dem die Zenten am Niederrhein und im Moselgebiet, wo besonders viel Reichsgut war, allmählich zu grundherrschaftlichen Einrichtungen geworden sind. Diese Fragen sind noch genau am einzelnen Beispiel zu untersuchen, sicher aber ist heute schon, daß diese Honschaften, Zentereien in keinem direkten Zusammenhang mit den Centenen des *Pactus pro tenore pacis* oder gar den *centeni* des Tacitus stehen. Sie sind eine späte Bildung in einem Gebiet, in dem es eigentliche staatliche Zenten gar nicht gegeben hat. Der Zentenaar der Weißenburger Traditionen war gewiß ein Beamter, der eine Königsgutzentene verwaltete, wie wir solche aus dem *Cap. de villis* kennen.

H. Dannenbauer hat in seiner Abhandlung über den sozialen und staatlichen Aufbau in der germanischen Zeit und im frühen Mittelalter die These vertreten, daß damals Adels herrschaften das Gefüge bestimmten. Er erweitert damit die Theorien, die v. Dungen für das hohe Mittelalter aufgestellt hat, auf die Frühzeit. Als solche Adels herrschaften sieht er in seiner zweiten Abhandlung die *Huntari* an.¹⁵¹ Wenn Dannenbauers Lehre zu recht besteht, dann bestand das ganze Volk aus Untertanen dieser Adels herrschaften und solchen des Königs, die zu diesem im gleichen Verhältnis standen wie die Untertanen eines Adels herrn zu ihrem Herrn; ob dabei noch Platz für *Vollfreie* bleibt, darüber hat sich Dannenbauer nicht ausführlich geäußert. Er spricht von den Königszinsern, die auch er als „Freie“ bezeichnet, als „Königsfreie“. Daneben erwähnt er einmal auch die „gewöhnlichen Freien“, ohne aber deren rechtliche und soziale Stellung näher zu kennzeichnen.¹⁵² Die Urkunden sind für diese Frage wenig ergiebig, denn sie unterscheiden nicht klar zwischen den „Königsfreien“ und den „gewöhnlichen Freien“. Dagegen kennen die Volksrechte die „Vollfreien“ sehr wohl, sie sind die Träger des Normalwergeldes, nach dem das Wergeld der anderen Gruppen berechnet wurde. Man darf annehmen, daß sie die Freien in einer ursprünglichen, eigenwüchsigen Sozialordnung waren. Von ihnen unterscheiden sich die „Königsfreien“ dadurch, daß sie ihre soziale Stellung dem König und der unmittelbaren Unterordnung unter seine Gewalt verdanken. Während nun die Vollfreien als freie Männer in den Verband des Volkes eingegliedert waren und mit ihren Standesgenossen einen Verband, einen „Staat“ bildeten, waren die Königsfreien Untertanen. Ihre Stellung im Staate hing von der Macht des Königs ab, war die königliche Gewalt stark, so zersetzte sie die Adelsmacht und drückte dem Staate und dem Sozialgefüge ihren Stempel auf. Die *Franken* hatten eine starke Königsgewalt, es gelang dem König, den alten Adel mehr oder weniger auszuschalten, seinen zentralistischen Staatsaufbau gegen den autonomistischen, aristokratischen Aufbau der Adels herrschaften durchzusetzen. Ein neuer Adel, der seinen Ausgang von einem königlichen Amt genommen hatte, bildete sich heraus. Den schärfsten Gegensatz dazu bildeten die Zustände bei den *Sachsen*, bei denen es eine monarchische Gewalt, die von oben her ausgleichend gewirkt hätte, nicht gegeben hat.¹⁵³

Dem gegenüber stellten die Verhältnisse bei den *Alemannen* einen Mittelweg dar. Als der fränkische König die Alemannen unterwarf, hat er nicht die soziale Ordnung aufgehoben, sondern sich damit begnügt, Männern seines besonderen Vertrauens die tatsächliche Macht zu überantworten. Es mögen das wohl von Anfang an Leute fränkischer Herkunft gewesen sein.¹⁵⁴ Das Prinzip der Adels herrschaften, d. h. eines Adels, der über Grundherrschaften verfügte und

¹⁵¹ Siehe oben S. 345, 354.

¹⁵² Dannenbauer, S. 209.

¹⁵³ Über die Stammeshertzogtümer, die staatlichen Organisationen, die von den Franken im rechtsrheinischen Deutschland, bes. in Alemannien eingerichtet wurden, sowie über die ständischen Verhältnisse habe ich eigene Untersuchungen in Vorbereitung.

¹⁵⁴ Siehe oben S. 371.

eine sehr große politische Gewalt besaß, blieb erhalten, die eingewanderten Franken fügten sich selbst diesem System bald als Grundherren ein. Der fränkische König trachtete, die Herzoge unter seiner Herrschaft zu erhalten, ohne aber in die ständischen Verhältnisse einzugreifen. Es bestand daher bei den Alemannen ein Sozialaufbau, der im Volksrecht klar zu Tage tritt und sich von dem der Franken scharf unterschied.

G. Caro hat auf Grund der St. Galler Urkunden gezeigt,¹⁵⁵ daß es nördlich des Bodensees, im Argen- und Nibelgau eine Schicht von Freien gegeben hat, die man als kleine Grundherren ansprechen kann. Adels-herrschaften im Sinne von Dannenbauer haben sie nicht besessen, aber irgendwelche Zeichen einer persönlichen Abhängigkeit trugen sie nicht an sich. Caro denkt an eine Zahl von rund 60 solcher Familien in jedem der beiden Gaue.¹⁵⁶ Die Zahl hat natürlich nur einen Annäherungswert, im Thurgau dürfte sie höher sein, aber sie gibt doch immerhin eine gewisse Vorstellung. V. Ernst spricht von den Mittelfreien,¹⁵⁷ den *mediani*, als einem alten freien Volksstand und meint, daß sie etwas später mit dem niederen Adel gleichzusetzen seien. Er unterscheidet sie von den „Gemeinfreien“ und vom Hochadel, ohne freilich den Begriff „Gemeinfreie“ klar zu umreißen. Wir stimmen daher V. Ernst mit dem Vorbehalt bei, daß wir für die Frühzeit den Ausdruck „niederer Adel“ nicht gebrauchen und die Stellung der „Gemeinfreien“ klar sehen möchten. Die Lehre von G. Caro und V. Ernst hat durch die *Ausgrabungen* reiche Bestätigung erhalten. Wir kennen heute Friedhöfe, wo Männer mit Waffen beigesetzt wurden, die offensichtlich einer gehobenen Schicht angehörten.¹⁵⁸ Um sie herum finden sich die Gräber von Leuten ohne Waffen, in denen man die Hinter-saßen des kleinen Grundherrn erblicken darf. „Dorfadlige“ mögen das gewesen sein, um einen späteren Ausdruck zu gebrauchen. In ihnen dürfen wir jedoch wohl die „Freien“ G. Caros erblicken. Daneben gab es aber auch Hochadlige, *primates*, die mit reichen Grabbeigaben bestattet wurden. Bekannt ist das Grab von *Wittislingen*, das zu einer Familie gehört, von der die Grafen von Dillingen abstammten.¹⁵⁹ Ähnliche Verhältnisse bestanden aber auch bei den

¹⁵⁵ G. Caro, Zur Bevölkerungsstatistik der Karolingerzeit in: Beiträge z. älteren Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, 1907. Diese Arbeit ist heftig angegriffen worden. S. Riet-schel, VSWG 5, 1907, S. 349—51; D a n n e n b a u e r, Hist. Jb. 61, S. 34, Anm. 102.

¹⁵⁶ Caro, a.a.O. S. 42 ff.

¹⁵⁷ V. Ernst, Mittelfreie. Ein Beitrag zur schwäb. Stammesgeschichte, 1920, S. 2. Vgl. H. D a n n e n b a u e r, Festgabe für K. Bohnenberger, 1938.

¹⁵⁸ Über die Grabungen im schwäb. alemann. Raum gibt es viele Literatur. Ich verweise hier nur auf einige Schriften: H. Stoll, Alamann. Siedlungsgeschichte archäologisch betrachtet. Zs. f. württemb. Landesgesch. 6, 1942; O. P a r e t, die frühschwäb. Gräberfelder von Groß-Stuttgart, 1937.

¹⁵⁹ J. W e r n e r, Das alam. Fürstengrab von Wittislingen, Münchner Beiträge z. Vor- und Frühgesch. 2, 1950, vgl. R. v. U s l a r in Zeitschr. f. bayr. Land. Gesch. 16, 1951, S. 352. J. W e r n e r, Der Fund von Ittenheim, Straßburg 1943.

Baiern. J. Sturm¹⁶⁰ und H. Dachs¹⁶¹ haben auf Grund der ergiebigen bairischen Quellen solche Familien zum Unterschied von den großen Adelshäusern herausgearbeitet. Ihre Zahl wird im ganzen Gebiet des bairischen Herzogtums einige Tausend betragen haben, sie werden in der Lex Baiuv. als liberi, später als nobiles bezeichnet.¹⁶² Es kann als sicher angesehen werden, daß das bairische Herzogshaus der Agilofinger nicht bairischen Ursprungs war und von den Franken eingesetzt wurde; der bairische Hochadel stammte ebenso wie der alemannische zum Teil von eingesetzten Franken ab. Für die Politik änderte das nicht allzuviel, denn auch der fränkische Adel in Alemannien ist bald in eine Stellung hineingewachsen, wie sie der eingeborene Adel haben konnte. Die Huntaren sind ein treffliches Beispiel dafür, wie ehemalige Amtsinhaber zu selbständigen Adelsherren wurden. Diesen Aufstieg illustriert auch der Wechsel in der Bezeichnung des Eritgaves erst als Centena, später als comitatus, wie überhaupt Hundertschaften im späteren Mittelalter als Grafschaften erscheinen.¹⁶³

Unsere Ausführungen haben gezeigt, daß nicht im ganzen fränkischen Reich eine einheitliche und gleiche Organisation der Verwaltung durchgeführt war; ein tiefgehender Unterschied bestand zwischen den Landschaften, in denen sich die römische Tradition mehr oder weniger lebendig erhalten hat, und den Gebieten, wo eine solche Tradition nicht mehr bestand, also etwa dem ehemaligen Gallien und dem ganzen rechtsrheinischen Deutschland. Diese weiten Räume wurden von den Franken neu unterworfen, doch begnügte sich die fränkische Reichsgewalt mit der Unterordnung der Herzoge. Dagobert I. scheint eine straffere Eingliederung des alemannischen Raumes links des Rheines angestrebt, vielleicht auch gelegentlich in das rechtsrheinische Gebiet übergegriffen zu haben. Allenthalben sind aber die alten Ordnungen, die auf sehr selbständigen Adels herrschaften beruhten, in Bestand geblieben. Eine grundsätzliche Neugestaltung leitete Karl Martell ein, sein Sohn und sein Enkel führten sie folgerichtig durch. An die Stelle des eigenberechtigten Adels und der stammesmäßigen Einrichtungen traten von der Reichsgewalt eingesetzte Beamte, aber auch diese Neuorganisation wurde nicht überall mit einem Schlage durchgeführt. Die Grafen, zuerst noch unter, vielleicht auch neben dem Herzog, dann an seiner Statt, übernahmen die Regierungsgewalt, an die Stelle der alten iudices, des Thungins traten Zentenare, ein Netz von Grafschaften und Hundertschaften überspannte das ganze Land. Aber die Männer, die als Grafen oder Zentenare eingesetzt wurden, gehörten den alten vornehmen Familien an und es war eine Frage der Zeit, bis diese ihre amtlichen Funktionen und die damit verbundenen Einkünfte und Ländereien in

¹⁶⁰ J. Sturm, Die Anfänge des Hauses Preysing, 1931, S. 121 ff. Ders.: Genealogie und Ortsnamenkunde, Zeitschr. f. Ortsnamenforsch. 2, 1927; vgl. ebenda Bd. 1, 1926.

¹⁶¹ H. Dachs, Korrespondenzblatt d. Ges. Ver. d. Gesch. u. Altert. Ver., 1930, Sp. 103 ff; ders.: Germ. Uradel im frühbair. Donauraum. Verhandl. d. hist. Ver. v. Oberpfalz und Regensburg, 86, 1936, S. 179—192. A. Helbok, Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs. S. 441. Dannenbauer, S. 183.

¹⁶² Vgl. F. Beyerle, ZRG¹ 49, 1929, S. 274.

¹⁶³ Glitsch, aa.O. S. 53. Vgl. auch E. Zöllner, Die Herkunft der Agilulfinger, MIOG. 59, 1951, S. 245—264.

Lehen umwandelten und schließlich allodialisierten. Daneben gab es noch die alten Adelsherrschaften.

Das waren die Grundlinien der Entwicklung, die aber keineswegs überall in gleicher Weise durchgeführt waren. Die fränkische Reichsgewalt nahm auf schon bestehende Einrichtungen tunlichst Rücksicht und änderte sie nur so weit, als das im Interesse der allgemeinen Politik notwendig war. Alemannien und Baiern waren alte Stammeshertzogtümer mit eigenen öffentlichen Verwaltungsinstitutionen. Wohl wurden dort fränkische Adlige als Grafen eingesetzt und schließlich das Herzogtum aufgehoben, aber es setzte sich doch die autonomistische Richtung, die auf die Wiederherstellung der alten Stammeseinrichtungen abzielte, wieder durch. Etwas verschieden davon verlief die Entwicklung in Sachsen, wo gewisse fränkische Einrichtungen neben den stammesmäßigen weiterhin bestehen blieben. In Ostfranken dagegen, das als erobertes Land im 8. Jahrhundert eingerichtet wurde, ist das System der fränkischen Verwaltungsorganisation rein erhalten geblieben, ohne daß damit die Feudalisierung und Allodialisierung der Amtsfunktionen verhindert wurde. Der Unterschied zwischen dieser ostfränkischen Organisation einerseits und der schwäbisch-alemannischen andererseits hat sich aber erhalten und tritt in der Besonderheit der fränkischen Zenten gegenüber den schwäbisch-bairischen Landgerichten in Erscheinung. Aber auch im linksrheinischen Gebiet ist ein Unterschied zwischen den Landschaften, in denen sich römische Einrichtungen erhalten haben und solchen, d. h. den stammfränkischen, in denen das nicht der Fall war, unverkennbar. Er bedarf freilich noch eingehender Untersuchung und Klärung, wie ja auch die Volksrechte gerade auf Zeit und Art der Entstehung noch genau untersucht werden müssen.

Das große und entscheidende politische und Verfassungsproblem der folgenden Zeit war, wie es der monarchischen Gewalt gelingen würde, diese Gesellschaft von Hochadligen und Freien mit ihren Herrschaften in den „Staat“ des Königs einzugliedern, die Adelsherrschaften zu zersetzen, aus dem Verband von eigenberechtigten Herren ein Volk von Untertanen zu machen. Es hat Jahrhunderte gedauert, bis aus dem *Primus inter pares* der Monarch ein Herr seiner Untertanen geworden ist.

Die Arnulfinger - Karolinger haben die Macht der fränkischen Herrschaft erhöht, sie haben einen zentralistisch ausgerichteten Verwaltungsapparat geschaffen. Diesen repräsentiert der Graf und die Grafschaftsverfassung, aber ebenso der Zentenaar, der der Unterbeamte des Grafen war. So standen sich zwei Prinzipien der Staatsverfassung und zwei Gebilde politischer Macht und Herrschaft in klarem Gegensatz gegenüber, das monarchisch-zentralistische und das adlig-autonomistische. Graf und Zentenaar sind später in die adlig-autonomistische Gruppe eingerückt, aber man soll darüber nicht ihre Herkunft übersehen. Ihre Entwicklung und ihr Schicksal charakterisieren den Staat und die Adelsherrschaft, sie zeigen aber auch, daß alle verfassungsmäßigen Institutionen und sozialen Gebilde in ihrem Wesen und in ihrer historischen Bedeutung nie für sich allein erforscht werden dürfen und verstanden werden können, sondern nur als Glieder und Teilerscheinungen von Staat und Gesellschaft.